

**Der Wehrbeauftragte  
des Deutschen Bundestages**

I — 02-11-01

Bad Godesberg, den 4. Juni 1964

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage leite ich Ihnen den Jahresbericht 1963, den ich dem Bundestag gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652) zu erstatten habe, ergebenst zu.

**Heye**

**Bericht**  
**des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**  
**für das Berichtsjahr 1963**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Vorbemerkungen</b> .....	3
<b>B. Tätigkeit und Ergebnis</b>	5
I. Truppenbesuche .....	5
II. Eingaben und Beschwerden .....	10
III. Beobachtung der Ausübung der Diszi- plinargewalt .....	16
IV. Beobachtung der Strafrechtspflege ....	20
<b>C. Abschließende Bemerkungen</b> .....	26

Anlage: Geschäftsstatistik

## A. Vorbemerkungen

Der Wehrbeauftragte legt dem Bundestag mit diesem Bericht den fünften seit Bestehen der Institution vor. Er kann mit Genugtuung feststellen, daß seine im deutschen Verfassungsleben neuartige Institution in diesen fünf Jahren ins Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit gedungen ist, die den Sinn seiner Aufgabe als Schutz- und Kontrollorgan erkannt hat und ihn bei seiner Arbeit unterstützt.

\*

Im Vordergrund der Tätigkeit des Wehrbeauftragten stand im Berichtsjahr wiederum der Truppenbesuch. Verschiedene Besuche galten auch den im Ausland stationierten deutschen Soldaten. Die mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, daß der Truppenbesuch ein besonders vielschichtiges Arbeitsgebiet ist, das sich nur mit gründlicher Vorbereitung, sorgfältiger Durchführung und intensiver Auswertung der einzelnen Besuche bewältigen läßt.

Die Zahl der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge hat weiter zugenommen. Auch ist die Zahl der Eingaben usw., die sich mit Fragen z. B. der soldatischen Ordnung, der Erziehung und Ausbildung und des inneren Dienstbetriebes befassen, im Verhältnis zur Zahl derjenigen, die lediglich die Fürsorgepflicht angehen, weiterhin erheblich angestiegen.

Im Berichtsjahr konnte die Strafrechtspflege, soweit sie die Bundeswehr oder ihre Angehörigen betraf, im gebotenen Umfang beobachtet werden, weil dem Wehrbeauftragten das hierfür erforderliche Personal erstmals ganzjährig zur Verfügung stand.

Die Beobachtung der Ausübung der Disziplinalgewalt mußte auch im fünften Jahr des Bestehens der Institution vernachlässigt bleiben, weil die erforderlichen Hilfskräfte fehlten. Dies ist um so bedauerlicher, als die Art und Weise, in der die Disziplinalgewalt gehandhabt wird, für das innere Gefüge der Bundeswehr von besonderer Bedeutung ist.

Die Geschäftsstatistik ist für das Berichtsjahr erstmalig maschinell erstellt worden. Aus diesem Grunde konnte sie weiter differenziert werden als bisher.

\*

Dem Wehrbeauftragten war es bisher nicht möglich, dem Verteidigungsausschuß einen abschließenden Bericht über den Vorfall vom 19. Januar 1962 in Nagold (Überfall auf einen Wachposten) vorzulegen\*), da die eingeleiteten Disziplinargerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

\*

\*) vgl. Jahresbericht 1962 S. 3, Ausschußdrucksache Nr. 23

Auf Einladung des Wehrbeauftragten hielt sich der schwedische Reichstagsbevollmächtigte für das Militärwesen (Militieombudsman), H. Henkow, in der Zeit vom 23. bis 27. September 1963 in der Bundesrepublik auf. Der Besuch diente dem weiteren Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Der schwedische Gast brachte der deutschen Institution und ihrer Entwicklung großes Interesse entgegen. Dank seiner reichen Erfahrungen — die schwedische Institution besteht seit dem Jahre 1915 — konnte er dem Wehrbeauftragten wertvolle Anregungen für dessen Amtsführung vermitteln.

\*

Auch im Jahre 1963 sind Presse, Rundfunk und Fernsehen an den Wehrbeauftragten herangetreten, um sich über sein Amt zu informieren und von ihm Stellungnahmen zu aktuellen Problemen zu bekommen. Der Wehrbeauftragte hat durch zahlreiche Interviews, Vorträge und Aufsätze dieser Bitte entsprochen. Aus vielen Zuschriften wurde deutlich, welch großes Vertrauen das Amt des Wehrbeauftragten bei der Truppe und in der Öffentlichkeit genießt. Ausdruck des Interesses, das der Institution auch im Ausland entgegengebracht wird, war u. a. der Besuch des Dekans und von 11 Professoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg in der Dienststelle des Wehrbeauftragten.

\*

Der Ausschuß für Verteidigung erörterte den Jahresbericht 1962 des Wehrbeauftragten\*) in seiner 49. und 50. Sitzung am 20. und 21. Juni 1963 (Berichterstatte Abgeordneter Dr. Seffrin, Mitberichterstatte Abgeordneter Paul).

Nach der Aussprache über den Bericht faßte der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß:

„Der Jahresbericht 1962 des Wehrbeauftragten wird zur Kenntnis genommen. Dem Wehrbeauftragten wird der Dank für seine Tätigkeit im Berichtsjahr ausgesprochen.“

Der Ausschuß legte sodann den Jahresbericht 1962 dem Bundestag mit folgendem Antrag\*\*) vor:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Jahresbericht 1962 des Wehrbeauftragten des Bundestages wird zur Kenntnis genommen.“\*\*\*)

\*

\*) Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1183

\*\*) Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1377

\*\*\*) Der Deutsche Bundestag befaßte sich in seiner 117. Sitzung vom 21. Februar 1964 mit dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verteidigung über den Jahresbericht 1962 des Wehrbeauftragten.

Wie in früheren Jahren, so hat der Wehrbeauftragte auch in diesem Bericht Einzelfälle dargestellt, die in ihrer Gesamtheit nicht nur einen Einblick in seine Tätigkeit geben, sondern die auch geeignet sind, als Lehrbeispiele zu dienen. Es ist jedoch zu beachten, daß sich der Wehrbeauftragte entsprechend der Natur seiner Aufgabe vorwiegend mit negativen Erscheinungen befassen muß. Sein Bericht ist zwangsläufig davon bestimmt. Daher würde sich ein unzutreffendes Bild von der inneren Situation der Bundeswehr ergeben, wenn das in Einzelfällen wiedergegebene Fehlverhalten von Soldaten verallgemeinert würde. Denn für jedes Beispiel des Versagens eines Soldaten ließen sich zahlreiche Beispiele vorbildlichen Verhaltens nennen.

## B. Tätigkeit und Ergebnis

### I. Truppenbesuche

Der Wehrbeauftragte verbrachte im Berichtsjahr 82 Tage bei der Truppe. Er besuchte:

vierzehn Ausbildungskompanien  
 eine Heeresflieger-Ausbildungskompanie  
 eine Heeresflieger-Instandsetzungsstaffel  
 eine Panzergrenadier-Unteroffizier-Lehr-Kompanie  
 eine ABC-Abwehrkompanie (Gebirge)  
 zwei Panzergrenadierbataillone  
 zwei Panzerbataillone  
 ein Pionierbataillon  
 ein Artilleriebataillon  
 zwei Feldartilleriebataillone  
 zwei Fallschirmjägerbataillone  
 zwei Versorgungsbataillone  
 ein Transportbataillon  
 ein Flugabwehrbataillon  
 ein Sanitätsbataillon  
 ein Bundeswehrlazarett  
 eine Depotgruppe  
 ein Munitionsdepot  
 den Stab eines Feldartillerieregiments  
 den Stab einer Panzergrenadierbrigade  
 den Stab einer Panzerbrigade  
 den Stab einer Fallschirmjägerbrigade  
 die Stäbe von drei Panzergrenadierdivisionen  
 den Stab einer Panzerdivision  
 den Stab der Luftlandedivision  
 das Kommando Depotorganisation (Heer)  
 drei Jagdbomber-Geschwader  
 eine Flugabwehrversuchsgruppe  
 eine Fliegerhorststaffel einer Flugzeugführerschule  
 eine Kompanie eines Fernmelderegiments  
 eine Schießplatzgruppe  
 einen Fernmeldesektor  
 ein Flugabwehr-Raketen-Lehr-Bataillon  
 ein Luftwaffen-Flugabwehr-Bataillon  
 drei Luftwaffen-Ausbildungs-Regimenter  
 ein Flug-Anwärter-Regiment  
 zwei Luftwaffen-Versorgungsregimenter  
 ein Luftwaffen-Pionier-Regiment

den Sanitätsbereich einer Marineeinheit  
 eine Marine-Ortungsgruppe  
 eine U-Boot-Lehrgruppe  
 zwei Schnellboot-Tender  
 die Stammdienststelle der Marine  
 eine Kampftruppen-Schule  
 eine Technische Truppen-Schule  
 eine Fernmelde-Schule  
 eine Technische Marine-Schule  
 eine Marine-Versorgungsschule  
 einen Wallmeister-Trupp  
 eine Fluß-Pionier-Kompanie  
 eine schwere Schwimmbrücken-Kompanie  
 eine Spezial-Ausbildungskompanie  
 zwei Fernmelde-Bataillone  
 ein Geräte-Depot  
 ein Wehrbereichskommando  
 ein Verteidigungsbereichskommando  
 das Personalstammamt der Bundeswehr  
 eine Wehrbereichsverwaltung  
 eine Freiwilligen-Aannahme-Stelle  
 ein Kreiswehrrersatzamt

Integrierte-Stäbe:

Supreme Allied Commander Europe (SACEUR)  
 Allied Forces Central Europe (AFCENT)  
 Allied Air Forces Central Europe (AIRCENT)  
 Allied Land Forces Central Europe (LANDCENT)  
 Deputy Commander Allied Forces Baltic

ein Luftwaffenübungsplatzkommando in Italien

ein Pionier-, ein Fernmelde- und ein Panzeraufklärungs-bataillon auf einem Truppenübungsplatz in Frankreich.

Außerdem war der Wehrbeauftragte bei drei Manövern des Herres und bei einer Übung von schwimmenden Verbänden der Bundesmarine anwesend.

Nahezu in der Hälfte der Fälle hat der Wehrbeauftragte seinen Besuch nicht angekündigt. Soweit er die Truppe vom bevorstehenden Besuch benachrichtigt hat, geschah dies vornehmlich um sicherzustellen, daß der Einheitsführer oder der Kommandeur für die beabsichtigten Besprechungen zur Verfügung stand.

Der größeren Zahl der Truppenbesuche lag ein besonderer Anlaß, zumeist die Eingabe eines Soldaten zugrunde. In zwei Fällen war der Wehrbeauftragte durch Mitglieder des Bundestages auf Mißstände hingewiesen worden.

Der Wehrbeauftragte hat im Berichtsjahr in verstärktem Maße — besonders nach den Ereignissen in Nagold — Ausbildungseinheiten besucht. Dabei stellte er fest, daß das Hauptproblem während der Grundausbildung für die meisten jüngeren Soldaten die psychische Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse und die Einfügung in die strenge militärische Ordnung ist. Die Soldaten wurden in der Regel mit diesen Schwierigkeiten leichter fertig, wenn an ihre Einsicht appelliert und ihnen der Sinn der Ausbildung erläutert wurde.

In den Ausbildungskompanien wird den neu eingetretenen Soldaten die militärische Elementarausbildung vermittelt. Die Beachtung des Formalen ist dabei unerlässlich, doch birgt dies für den jungen und unerfahrenen Ausbilder die Gefahr in sich, allzu leicht die Grenze zum Formalistischen zu überschreiten. Solche Grenzüberschreitungen sollten auch deswegen vermieden werden, weil die jungen Soldaten darauf besonders empfindlich reagieren.

Die Rekruten zeigten sich der körperlichen Beanspruchung gewachsen, wenn die Leistungsanforderungen maßvoll gesteigert wurden. Dies war vor allem bei der Marsch- und Sportausbildung festzustellen. Die Leistungsfähigkeit der untrainierten Rekruten wurde von den meist gut trainierten Vorgesetzten nicht immer richtig eingeschätzt. Die Einheitsführer dürfen bei allem Bemühen, die Ausbildungsziele zu erreichen, vom Grundsatz der allmählichen Leistungssteigerung nicht abweichen. Dies fordern auch die einschlägigen Dienstvorschriften. Soweit diese Vorschriften Richtlinien für die Gestaltung der Ausbildung geben, befreien sie den Vorgesetzten nicht von der Verantwortung für die Ausgestaltung des Dienstes im einzelnen.

Die Bemühungen der Truppe, die Leistungsfähigkeit der Soldaten durch Sport zu steigern, werden nicht selten dadurch erschwert, daß Sportanlagen fehlen. Der Bundesminister der Verteidigung ist jedoch bestrebt, diesem Mangel abzuweichen.

Besondere Schwierigkeiten bereitete es der Truppe, daß nach wie vor nicht genügend Unteroffiziere zur Verfügung stehen. So müssen häufig junge Gefreite, gelegentlich auch einfache Soldaten, als Hilfsausbilder eingesetzt werden. Daß diesen Soldaten die ausreichende Erfahrung fehlt und daß sie den Anforderungen der Menschenführung meist noch nicht gewachsen sind, liegt auf der Hand. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß solchen Soldaten leichter Fehlgriffe unterlaufen als gut ausgebildeten Unteroffizieren. Aufgabe besonders der älteren Vorgesetzten muß es deshalb sein, diese Soldaten anzuleiten und zu überwachen. Das bedeutet für die Vorgesetzten wiederum eine starke zusätzliche Belastung. Insbesondere werden die Offiziere bei der Ausübung der Dienstaufsicht vor große Probleme gestellt. Um so mehr verdient es Beachtung, daß die Truppe im allgemeinen gute Erziehungs- und Ausbildungserfolge erzielt hat.

Nach dem Gesagten ist es verständlich, daß dem Wehrbeauftragten bei seinen Truppenbesuchen immer wieder die Klage über den Mangel an Unteroffizieren vorgetragen wurde. Erfreulicherweise hat der Bundesminister der Verteidigung die Gründe für diesen Mangel eingehend untersucht und Maßnahmen eingeleitet, im Rahmen des Möglichen abzuweichen. Diese Bemühungen können jedoch nur Erfolg haben, wenn die Belange der Unteroffiziere auch die nachdrückliche Unterstützung des Parlaments und der ganzen Öffentlichkeit finden. Der Wehrbeauftragte, dem von seinen Truppenbesuchen her eine große Zahl von Unteroffizieren bekannt ist, hat die Überzeugung gewonnen, daß die Unteroffiziere eine solche Unterstützung zu würdigen wissen werden.

Im übrigen sind die Unteroffiziere — erfreulicherweise häufig mit tatkräftiger Unterstützung ihrer Kommandeure — mehr und mehr bemüht, zu einer Gemeinschaft zusammenzuwachsen. Nachdem dies angesichts der Schwierigkeiten in den Aufbaujahren und der damit verbundenen Personalbewegung kaum möglich war, ist das Wachsen dieser Gemeinschaft in der nunmehrigen Phase allmählicher Konsolidierung um so wichtiger. Die Pflege eines guten Geistes in der Gemeinschaft der Unteroffiziere wird nicht nur dem Unteroffizier-Korps selbst zugute kommen, sondern sich auf die ganze Truppe auswirken.

Die Eindrücke, die der Wehrbeauftragte bei seinen Truppenbesuchen vom staatsbürgerlichen Unterricht erhielt, haben die bisherigen Erfahrungen bestätigt, daß die Vorkenntnisse vieler Soldaten — auch solcher, die eine höhere Schule besucht hatten — häufig erheblich zu wünschen übrig lassen. Freilich wäre es ungerecht, hierbei zu übersehen, daß der größte Teil auch dieser Soldaten die Rechte und Pflichten bejaht, die den Bürger des freiheitlichen Rechtsstaates kennzeichnen. Der Wehrbeauftragte hat bei seinen Truppenbesuchen auch der Frage der Traditionsbildung und -pflege sein Augenmerk geschenkt und den Eindruck gewonnen, daß viele gute und erfreuliche Ansätze vorliegen. Er wird diese Frage weiter im Auge behalten. In vereinzelt Fällen hat er Vorgesetzte darauf hingewiesen, es müsse im Interesse einer richtig verstandenen Traditionspflege vermieden werden, daß in den Unterkünften Bilder und Leitsprüche angebracht werden, die z. B. ein falsches Pathos erkennen lassen.

Folgende Berichte geben ein Bild von der Tätigkeit des Wehrbeauftragten bei seinen Truppenbesuchen:

#### **Angemeldeter Truppenbesuch des Wehrbeauftragten bei einem schwimmenden Verband**

Der Wehrbeauftragte stellt während seines Aufenthalts auf einem Tender fest, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen gestört ist. Auf seine Veranlassung sorgt der Kommandeur des Verbandes für Abhilfe.

Im Frühjahr 1963 nahm der Wehrbeauftragte an einer Flottenübung teil. Dabei hielt er sich einige

Zeit an Bord eines Tenders auf, wo er mit den Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Besatzung Gespräche führte.

Aus dem Gespräch mit den Mannschaften gewann er den Eindruck, daß das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und ihren Vorgesetzten erheblich zu wünschen übrigließ. Die Mannschaften erklärten, vor allem störe sie, daß die Offiziere berechtigten Urlaubswünschen zu wenig Verständnis entgegenbrächten.

Auch die Unteroffiziere sahen das Vertrauensverhältnis zu den Offizieren gestört. Die Bootsmänner trugen vor, die Offiziere begegneten ihren Anliegen nicht mit dem erforderlichen Verständnis. Die Maate beklagten sich darüber, daß die Offiziere sie zu wenig in dem Bemühen unterstützten, sich gegenüber ihren Untergebenen durchzusetzen. Hierdurch werde ihre Autorität beeinträchtigt, was sich besonders stark auswirke, weil sie an Bord teilweise den gleichen Dienst zu verrichten hätten wie die Mannschaften.

Allgemein wurde darüber Klage geführt, daß den Besatzungen an Land keine geeigneten Aufenthaltsräume zur Verfügung stünden. Da an Bord für Betreuungseinrichtungen kein Raum ist, hatten die Soldaten verständlicherweise den Wunsch, wenigstens für die Hafenzzeit einen Ausgleich in wohnlich ausgestatteten Aufenthaltsräumen an Land zu erhalten.

Vom Inhalt der Gespräche unterrichtete der Wehrbeauftragte in Gegenwart des Geschwaderkommandeurs und des Tender-Kommandanten den zuständigen höheren Vorgesetzten. Hierbei wies er darauf hin, daß nach seinem Eindruck das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf dem Tender spürbar gestört sei. Er ersuchte darum, dem Vorbringen der Soldaten im einzelnen nachzugehen, für eine Bereinigung der Atmosphäre auf dem Schiff Sorge zu tragen und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

Die Überprüfung ergab, daß den Urlaubswünschen der Soldaten im allgemeinen entsprochen worden war. Nur wenn triftige Gründe entgegenstanden, war der Urlaub versagt worden.

Zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses auf dem Tender führte der zuständige Kommandeur mit den Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften eingehende Gespräche und gewann dabei den Eindruck, daß bei den Beteiligten die Bereitschaft zur Wiederherstellung einer guten Atmosphäre auf dem Tender vorhanden war. Die Offiziere wies er besonders auf die Notwendigkeit hin, die Autorität der Unteroffiziere zu stützen. Der Kommandeur sagte dem Wehrbeauftragten zu, daß er auch künftig sein besonderes Augenmerk auf diese Einheit richten werde.

Der Wehrbeauftragte brachte den berechtigten Wunsch nach Schaffung geeigneter Betreuungseinrichtungen den zuständigen Stellen zur Kenntnis.

#### **Angemeldeter Truppenbesuch bei einem Luftwaffen-ausbildungsregiment in einem Auslandsstandort**

Ein Gefreiter, Angehöriger einer im Ausland stationierten Einheit, führt in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten Klage über Ausbildungsmethoden in einem UA-Lehrgang. Der Wehrbeauftragte untersucht an Ort und Stelle das Vorbringen.

Im Oktober 1963 wandte sich der Gefreite A, Teilnehmer eines Unteroffizieranwärterlehrgangs in einem im Ausland stationierten Luftwaffen-ausbildungsregiment, mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten. Darin trug er folgendes vor:

Er sei zu einem Unteroffizieranwärterlehrgang kommandiert worden. Da er den Anforderungen des Lehrgangs nicht gewachsen gewesen sei, habe er seinem ehemaligen Kompaniechef die Bitte vorgebracht, seine Ablösung und Rückkommandierung zu erwirken. Hierbei habe er auf Befragen von Vorfällen berichtet, die sich bei dem Unteroffizieranwärterlehrgang zugetragen hätten.

Nach seiner Darstellung hatte Unteroffizier B abends beim Stubendurchgang die Mütze eines Lehrgangsteilnehmers unter ein Bett geworfen, um festzustellen, ob sich dort Staub befindet. Die Mütze habe dann ein Soldat aufheben müssen.

Unteroffizier C habe bei der Formalausstellung wiederholt „volle Deckung“ befohlen. Bei einer Schießausbildung hätten sich die Lehrgangsteilnehmer auf Befehl von C „gleitend“ zu den einzelnen Schießständen bewegen müssen. Der stellvertretende Zugführer, Feldwebel D, habe die Soldaten nach dem Schießen den Weg zur Unterkunft im Laufschrift zurücklegen lassen, wobei er immer wieder Gefechtseinlagen gegeben habe.

Aus der Eingabe des Gefreiten A an den Wehrbeauftragten ergab sich ferner, daß der ehemalige Kompaniechef des A dessen Vorbringen dem zuständigen Bataillonskommandeur zur Kenntnis gebracht hatte. Dieser habe die Vorfälle untersuchen lassen. Der Wehrbeauftragte nahm das Vorbringen des Einsenders zum Anlaß, das Regiment zu besuchen und die Angelegenheit aufzuklären.

Nach einem einleitenden Gespräch mit dem Regimentskommandeur und den Bataillonskommandeuren sprach der Wehrbeauftragte mit den Teilnehmern des Unteroffizieranwärterlehrgangs und ließ sich von ihnen eine Darstellung der in der Eingabe genannten Vorfälle geben. Anschließend hörte er die Unteroffiziere B und C zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen. Feldwebel D konnte nicht gehört werden, da er sich auf einem längeren Lehrgang in Deutschland befand. Schließlich erörterte der Wehrbeauftragte das Ergebnis seiner Ermittlungen mit dem Kompaniechef, dem der Lehrgang unterstanden hatte.

Unteroffizier B gab bei der Anhörung zu, beim Stubendurchgang eine Mütze unter das Bett eines Soldaten geworfen zu haben, um auf diese Weise festzustellen, ob sich dort Staub befindet. Ferner bestätigte er die Angabe des Gefreiten A, er habe einem Soldaten befohlen, die Mütze unter dem Bett wieder hervorzuholen. Wegen dieses Vorfalles sei

er aktenkundig verwarnt worden. Er sehe ein, sich falsch verhalten zu haben. Allerdings habe ihm eine Absicht, das Ehrgefühl der Soldaten zu verletzen, ferngelegen. Zu einer genaueren Kontrolle habe er Anlaß gehabt, da sich die Stube in einem sehr unsauberen Zustande befunden habe.

Im Hinblick auf die Persönlichkeit des Unteroffiziers B, der von den Lehrgangsteilnehmern als guter Vorgesetzter bezeichnet wurde, hielt der Wehrbeauftragte die Ahndung seiner Verfehlung für ausreichend.

Unteroffizier C, den der Wehrbeauftragte anschließend hörte, gab zu, in zwei Fällen bei der Formalausbildung den Befehl „volle Deckung“ gegeben zu haben. Im ersten Falle sei er, wozu er gelegentlich neige, „explodiert“, weil sich die Soldaten beim Antreten disziplinos benommen hätten. Heute sei ihm klar, daß er die Antreteübung hätte wiederholen lassen müssen. Im zweiten Fall habe er eine „übertriebene Reaktion“ gezeigt, nachdem die Soldaten beim Antreten geredet hätten.

Unteroffizier C gab ferner zu, auf dem Weg zu einem anderen Schießstand Gefechtseinlagen gegeben zu haben. Er sei wegen seiner Verfehlung aktenkundig verwarnt worden.

Aus den Akten, die von der Truppe zu diesen Vorfällen angelegt worden waren, ersah der Wehrbeauftragte, daß Unteroffizier C nur wegen des zweimaligen Befehls „volle Deckung“ bei der Formalausbildung, nicht aber wegen der bei der Schießausbildung befohlenen Gefechtseinlagen zur Rechenschaft gezogen worden war. Der Kompaniechef erklärte dazu, die Kompanie sei seinerzeit vom Kompanieoffizier geführt worden und dieser habe angeordnet, im Rahmen der Schießausbildung Gefechtseinlagen zu geben.

Unter diesen Umständen schien die vom Disziplinavorgesetzten getroffene Maßnahme ausreichend zu sein. Der Wehrbeauftragte erhob daher keine Bedenken.

Bei der Anhörung des Kompaniechefs und der Lehrgangsteilnehmer ergab sich, daß Feldwebel D den Soldaten im Anschluß an die Schießausbildung befohlen hatte, auf dem schnellsten Weg zur Unterkunft zurückzukehren. Hierbei hatte er mehrfach Gefechtseinlagen gegeben.

Der Kompaniechef erklärte, die von Feldwebel D befohlenen Gefechtseinlagen seien im Hinblick auf die schon erwähnte Anordnung des damaligen Kompanieführers zulässig gewesen. Nach der Darstellung des Kompaniechefs hatten sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Soldaten durch die Gefechtseinlagen überfordert waren.

In einem abschließenden Gespräch mit dem Regimentskommandeur wies der Wehrbeauftragte darauf hin, daß auch bei einem Unteroffizieranwärterlehrgang, auf dem verständlicherweise erhöhte Anforderungen gestellt würden, die Grenzen des körperlichen Leistungsvermögens der Soldaten beachtet werden müßten.

### **Angemeldeter Truppenbesuch des Wehrbeauftragten bei einer Kompanie eines Luftwaffenausbildungsregiments**

Ein Studienrat macht den Wehrbeauftragten auf Vorfälle in einer Einheit aufmerksam, von denen ihm ehemalige Schüler berichtet hatten. Der Wehrbeauftragte geht den Vorwürfen nach und sorgt für Abhilfe.

In einer Eingabe an den Wehrbeauftragten wies ein Studienrat auf Vorfälle in einer Kompanie eines Luftwaffenausbildungsregiments hin, die nach seiner Auffassung mit den Grundsätzen einer zeitgemäßen Menschenführung nicht in Einklang standen. Ihm seien diese Vorkommnisse durch ehemalige Schüler zur Kenntnis gebracht worden. Er kenne die betreffenden jungen Leute genau und zweifle nicht an der Richtigkeit ihrer Angaben. Im einzelnen handele es sich um folgendes:

Bei der Behandlung der Wehrbeschwerdeordnung im Unterricht habe der stellvertretende Batteriechef, Leutnant A, erklärt, der Soldat besitze zwar ein ziemlich weitgehendes Beschwerderecht; ein kluger Soldat beschwere sich jedoch nicht, da ihm andernfalls das Leben zur Hölle gemacht werde.

Unteroffizier B habe einem Rekruten befohlen, einen Knopf seiner Uniform zu öffnen. Sodann habe er einem Hilfsausbilder befohlen, den Knopf abzuschneiden. Derartige „Erziehungsmaßnahmen“ seien in dieser Einheit üblich. Derselbe Unteroffizier habe in seiner Stube ein Plakat mit der Aufschrift aufgehängt: „Ich bin nicht tot! Platzek.“

Der als Unteroffizier vom Dienst (UvD) eingeteilte Unteroffizier C habe die Ordnung im Spind eines Rekruten beanstandet. Mit der Nachkontrolle habe er den Soldaten bis nach Mitternacht warten lassen.

Der Wehrbeauftragte besuchte daraufhin die betreffende Einheit, um den Vorwürfen an Ort und Stelle nachzugehen. Er sprach mit den Mannschaften und den Unteroffizieren der Kompanie, mit dem Kompaniechef sowie mit dem Regiments- und dem Bataillonskommandeur. Schließlich hörte er Leutnant A sowie die Unteroffiziere B und C zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen. Leutnant A bestritt, gesagt zu haben, ein kluger Soldat beschwere sich nicht. Allerdings habe er bei der Belehrung über das Beschwerderecht betont, der Soldat müsse vor allem lernen, sich unterzuordnen.

Die Soldaten, die der Wehrbeauftragte in Abwesenheit ihrer Vorgesetzten sprach, konnten sich nicht erinnern, ob der Leutnant die beanstandete Äußerung getan hatte.

Der Wehrbeauftragte sah von weiteren Ermittlungen ab, da keine Aussicht bestand, den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Er wies Leutnant A jedoch nachdrücklich darauf hin, daß kein Soldat wegen seiner Beschwerde dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden dürfe. Ferner ersuchte er den Regimentskommandeur, er möge den Leutnant sowie das gesamte Offizierkorps nochmals eingehend über den Sinn des Beschwerderechts der Soldaten belehren.



Zur Überprüfung des Vorwurfs, Unteroffizier B habe einem Rekruten einen Uniformknopf abschneiden lassen, hörte der Wehrbeauftragte zunächst Reserveoffizierbewerber, die zu der Gruppe des Unteroffiziers B gehörten. Einige von ihnen erklärten, es sei noch nie vorgekommen, daß ein Ausbilder einen Knopf habe abschneiden lassen. Sie hoben ihr gutes kameradschaftliches Verhältnis zu den Unteroffizieren hervor. Anlaß zu Klagen über ungerechte Behandlung hätten sie nicht gehabt. Die anderen Soldaten widersprachen dem nicht. In dem anschließenden Gespräch, das der Wehrbeauftragte mit den Unteroffizieren führte, brachte er wiederum das „Knopfab schneiden“ zur Sprache. Hierauf meldete sich sofort der Unteroffizier B und erklärte, er habe niemals einem Rekruten befohlen, einen Knopf zu öffnen, den ein Hilfsausbilder sodann abzuschneiden hatte; doch pflege er Soldaten, die er trotz mehrfacher Ermahnung mit einem offenen Knopf antreffe, aufzufordern, den Knopf selbst abzuschneiden. Der Unteroffizier glaubte, mit einer solchen Erziehungsmaßnahme dem Interesse des Soldaten mehr gedient zu haben als mit einer Meldung an den Kompaniechef. Dieser Auffassung schlossen sich auch andere Unteroffiziere an.

Der Wehrbeauftragte trat dieser Ansicht entschieden entgegen. Bei dem Befehl, sich einen Uniformknopf abzuschneiden, handle es sich um eine schikanöse und entwürdigende Maßnahme, die in jedem Falle scharf zu mißbilligen sei. Ein Unteroffizier könne allgemeine erzieherische Maßnahmen wie Belehrung, Ermahnung, Zurechtweisung und Warnung treffen. Führe eine solche Maßnahme nicht zum Erfolg, so müsse der Unteroffizier den Soldaten seinem Disziplinarvorgesetzten melden. Dieser dürfe besondere Erziehungsmaßnahmen, etwa zusätzlichen Dienst, anordnen. Solche Maßnahmen dürften selbstverständlich nicht schikanös oder entwürdigend sein und müßten auch einen erkennbaren inneren Zusammenhang mit dem Fehlverhalten des betreffenden Soldaten aufweisen.

Den Einwand, durch die Maßnahme des Unteroffiziers B habe sich eine Meldung an den Disziplinarvorgesetzten vermeiden lassen, wies der Wehrbeauftragte mit dem Bemerkens zurück, daß ein Unteroffizier mit einem solchen Verhalten seine Befugnisse überschreite.

Schließlich befaßte sich der Wehrbeauftragte mit dem gleichfalls vorgebrachten Einwand, derartige Maßnahmen würden von den Soldaten als Scherz aufgefaßt. Er wies darauf hin, daß eine solche Maßnahme nur allzu leicht als böser — und damit unzulässiger — Scherz aufgefaßt werden könne. Im übrigen sei es auch möglich, daß Untergebene lediglich „gute Miene zum bösen Spiel“ machten, wo sie sich in Wirklichkeit in ihrer Ehre verletzt fühlten.

In seiner abschließenden Besprechung mit dem Regimentskommandeur unterrichtete der Wehrbeauftragte diesen über das Ergebnis seiner Ermittlungen und ersuchte ihn, alle Ausbilder nochmals eingehend über ihre Rechte und Pflichten Untergebenen gegenüber zu belehren. Im Hinblick darauf, daß Unteroffizier B den Sachverhalt sofort offen zugegeben hatte und sich offensichtlich des Unerlaubten seines

Verhaltens nicht bewußt gewesen war, erhob der Wehrbeauftragte keine Bedenken dagegen, daß von disziplinarer Ahndung abgesehen wurde und es bei einer eingehenden Belehrung verblieb.

Bei der Besichtigung der Unterkunft fand der Wehrbeauftragte in der Stube des Unteroffiziers B das beanstandete Plakat. B rechtfertigte sich mit dem Hinweis, er habe sich mit dem Plakat nur selbst ironisieren wollen. Der Wehrbeauftragte machte den Unteroffizier darauf aufmerksam, daß derartige Plakate zumindest Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten. Auf seine Veranlassung befahl der Regimentskommandeur, das Plakat zu entfernen. Außerdem ordnete er an zu prüfen, ob auch in den Stuben der übrigen Ausbilder fragwürdige Sprüche angebracht seien.

Schließlich hörte der Wehrbeauftragte den Unteroffizier C zu dem in der Eingabe erhobenen Vorwurf, er habe einen Rekruten mit der Nachkontrolle des Spindes bis nach Mitternacht warten lassen. C bestritt, einen Soldaten absichtlich warten gelassen zu haben. Allerdings komme es vor, daß ein Soldat, der beim abendlichen Stubendurchgang durch einen unordentlichen Spind aufgefallen sei, längere Zeit warten müsse, bis der Unteroffizier vom Dienst seinen Rundgang durch die Stuben beendet habe und sich von der Beseitigung des Mangels überzeugen könne.

Der Wehrbeauftragte wies Unteroffizier C darauf hin, daß gerade die Rekruten auf ausreichende Nachtruhe angewiesen seien. Er solle sich stets daran erinnern, daß es ihm während der allgemeinen Grundausbildung zunächst auch schwergefallen sei, den Anforderungen des Dienstes gerecht zu werden. Es sei ein Gebot der Fürsorge, die Rekruten nicht zu überfordern.

#### **Unangemeldeter Truppenbesuch bei einer Ausbildungskompanie**

Der Wehrbeauftragte besucht eine Ausbildungskompanie, nachdem ihm mitgeteilt worden ist, daß ein Ausbilder einem Rekruten auf der Stube befohlen habe zu „robber“.

Im Sommer 1963 wandte sich ein Soldat einer Ausbildungskompanie mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten und führte Beschwerde darüber, daß ein Ausbilder einen Rekruten auf der Stube unter Tischen und Betten habe „robber“ lassen.

Der Wehrbeauftragte nahm diese Beschwerde zum Anlaß, die Einheit des Einsenders ohne vorherige Anmeldung zu besuchen. Er sprach zunächst mit einem Teil der Rekruten. Dabei bestätigte sich das Vorbringen insofern, als ein Hilfsausbilder einem Rekruten auf dessen Stube den Befehl „volle Dekkung“ gegeben hatte.

In dem Gespräch, das der Wehrbeauftragte anschließend mit dem Kompaniechef führte, berichtete dieser, der Fall sei ihm bereits gemeldet worden. Er habe daraufhin den Hilfsausbilder sofort abgelöst und eingehend verwarnt. Von einer Disziplinarstrafe habe er in Anbetracht der Unerfahrenheit des jungen Soldaten und im Hinblick darauf, daß es sich

um einen einmaligen Übergriff gehandelt habe, abgesehen.

Bei dieser Gelegenheit teilte der Kompaniechef dem Wehrbeauftragten weiter mit, ihm stünden in seiner Kompanie nur vier Unteroffiziere als Ausbilder zur Verfügung. Im übrigen müsse er Gefreite und teilweise sogar einfache Soldaten als Hilfsausbilder einsetzen. Dies stelle ihn bei der Ausübung der Dienstaufsicht vor große Schwierigkeiten.

Auf Veranlassung des Wehrbeauftragten belehrte der Kompaniechef die Ausbilder erneut eindringlich über ihre Rechte und Pflichten gegenüber Untergebenen.

Gegenüber den höheren Truppenkommandeuren brachte der Wehrbeauftragte zum Ausdruck, daß sich ein Mangel an Unteroffizieren bei Ausbildungseinheiten noch nachteiliger auswirke als bei den anderen Einheiten und daß gerade für die Rekrutenausbildung ältere, erfahrene Unteroffiziere eingesetzt werden müßten. In der Grundausbildung müsse der junge Soldat lernen, sich in die — ihm zunächst fremde — militärische Ordnung einzufügen. Er bedürfe hierbei der Anleitung durch Ausbilder, die ihn mit Strenge aber auch mit Verständnis für seine Anpassungsschwierigkeiten führten. Eine solche Führungsaufgabe erfordere eine Sicherheit, wie sie nur ein älterer, erfahrener Unteroffizier besitzen könne. Fehle einem Ausbilder diese Sicherheit, so laufe er zu leicht Gefahr, seine Befehlsgewalt zu mißbrauchen.

## II. Eingaben und Beschwerden

Die Zahl der Eingaben und Beschwerden im Berichtsjahr 1963 betrug 5938 \*). Darunter befanden sich 34 anonyme Eingaben. In 502 Fällen war die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten nicht gegeben.

Von den 5402 verbleibenden Eingaben und Beschwerden, in denen 7020 Einzelanliegen vorgetragen wurden, entfielen auf \*\*)

das Heer .....	2 897
die Luftwaffe .....	1 421
die Marine .....	231
die Territoriale Verteidigung .....	339
Integrierte Stäbe .....	25
Zentrale militärische Dienststellen .....	35
nichtbestimmbare Teilstreitkraft, sonstige Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr .....	454
	<u>5 402</u>

\*) In dieser Zahl sind 666 Vorgänge enthalten, von denen der Wehrbeauftragte auf andere Weise — z. B. durch Pressemitteilungen — Kenntnis erlangt hat.

\*\*\*) Die nachfolgenden Zahlen sind in der als Anlage beigefügten Geschäftsstatistik nicht ausgeworfen, da dort von den Einzelanliegen ausgegangen ist.

Von den Dienstgraden aller Teilstreitkräfte waren an den Eingaben und Beschwerden beteiligt:

Offiziere .....	286
Offizieranwärter .....	70
Unteroffiziere .....	1 583
Mannschaften .....	3 463
	<u>5 402</u>

Im Hinblick auf den Status der Soldaten ergeben sich folgende Zahlen:

Berufssoldaten .....	502
Soldaten auf Zeit .....	2 301
Wehrpflichtige .....	1 745
Wehrübende .....	38
Angehörige der Reserve .....	292
Status nicht bekannt .....	524*)
	<u>5 402</u>

In 96 Fällen haben sich Abgeordnete an den Wehrbeauftragten gewandt.

Die Zahl der Verstöße gegen die Grundrechte und die Grundsätze der inneren Führung ist im Vergleich zu den früheren Jahren angestiegen. Wenn diese Feststellung auch kein verallgemeinerndes Urteil über die Gesamtsituation zuläßt, so sollte sie doch alle Vorgesetzten veranlassen, dem Schutz der Grundrechte und der Festigung der Grundsätze der inneren Führung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Auch im Berichtsjahr 1963 nahmen jene Eingaben und Beschwerden einen verhältnismäßig breiten Raum ein, in denen sich Soldaten in Laufbahn- und Statusfragen an den Wehrbeauftragten wandten. Nach wie vor ist der Anteil der Luftwaffe an diesen Eingaben sehr hoch. Da Einplanung und Verwendung der Soldaten in dieser Teilstreitkraft besonders schwierig sind, hat der Wehrbeauftragte dem Bundesminister der Verteidigung mehrfach Fälle zur Überprüfung zugeleitet, in denen dieses Problem besonders deutlich wurde. Der Minister nahm die Fälle zum Anlaß, die Kommandobehörden der Luftwaffe auf die besondere Fürsorgepflicht der Vorgesetzten bei der Personalführung hinzuweisen. In seinem Erlaß heißt es:

„In einer Reihe von Beschwerden und Eingaben beklagen sich Soldaten und Eltern über schleppende Beförderungen und Ernennungen, insbesondere bei ROB. Die zu diesen Beschwerden abgegebenen Stellungnahmen der Verbände erweisen nicht selten die Berechtigung der Klagen.

Beschwerden und Eingaben von Soldaten, die Klagen über mangelnde Fürsorge, besonders mangelhafte Personalführung enthalten, sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes . . . zu prüfen. Bei Zwischenvorgesetzten hat sich die Prüfung

\*) Die Feststellung des Status war in diesen Fällen für die Bearbeitung der Eingaben usw. nicht erforderlich.

auf Verstöße gegen die Dienstaufsichtspflicht zu erstrecken.

..."

Der Wehrbeauftragte begrüßt diesen Erlaß, weil er vom richtigen Verständnis für die Grundsätze der inneren Führung zeugt.

In ihren Stellungnahmen zu Beschwerden von Soldaten über Mängel in der Unterkunft weisen die Vorgesetzten immer wieder darauf hin, daß zwischen der Art der Unterbringung und der Bereitschaft der Soldaten, sich weiterzuverpflichten, ein Zusammenhang besteht. Im Zuge der Konsolidierung der Bundeswehr sollte dies nachdrücklich beachtet werden.

Immer noch wenden sich Soldaten an den Wehrbeauftragten, weil sie über einen längeren Zeitraum von ihren Familien getrennt sind. Eine endgültige Abhilfe durch Zuweisung von Wohnungen in ausreichender Zahl wird vorerst nicht zu erreichen sein. Doch sollte auch im Hinblick auf die Bedeutung dieser Frage für die Dienstfreude der Soldaten in Härtefällen durch Zwischenmaßnahmen für Abhilfe gesorgt werden. Nicht selten wird dies durch Maßnahmen der Personalführung, so z. B. durch Versetzung an den Familienwohnsitz, erreicht werden können.

Verschiedentlich sind Bedenken dagegen erhoben worden, daß der Wehrbeauftragte in bestimmten Fällen die Truppe ersucht, nach Überprüfung der Eingabe dem Einsender einen Bescheid zu erteilen und dem Wehrbeauftragten eine Durchschrift zu übersenden. Die Bedenken gegen dieses Verfahren werden mit der Befürchtung begründet, der Wehrbeauftragte beuge sich damit seines Kontrollrechts. Diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Die übersandte Durchschrift ermöglicht es dem Wehrbeauftragten, die von der Truppe getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und — falls erforderlich — auf eine Änderung hinzuwirken.

Einzelne Vorgesetzte haben in ihren Antwortschreiben den Soldaten wegen ihrer Eingabe an den Wehrbeauftragten Vorhaltungen gemacht. Sie rügten, daß sie nicht den Weg zu ihren Vorgesetzten gefunden hätten. In einem solchen Fall hat der Wehrbeauftragte den Vorgesetzten wie folgt belehrt:

„Gemäß § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes hat jeder Soldat das Recht, sich mit einer Eingabe oder Beschwerde ohne Einhaltung des Dienstweges an den Wehrbeauftragten zu wenden. Dieses Recht darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Natürlich wäre es zu begrüßen, wenn jeder Soldat soviel Vertrauen zu seinem Vorgesetzten hätte, daß er sich sofort und unmittelbar an diesen wenden würde, wenn ihn ein Anliegen bedrückt. Tatsächlich besteht dieses Vertrauen jedoch nicht in allen Fällen. Die Ursachen dafür können vielfältig sein. Sie brauchen weder in einem Verschulden des Vorgesetzten noch in einem solchen des Beschwerdeführers liegen. In manchen Fällen fehlt einfach der menschliche Zugang zum Vorgesetzten. In einer solchen Situation das fehlende Vertrauen durch Befehl oder Rüge erzwingen zu

wollen, ist nicht nur rechtlich unzulässig, sondern auch psychologisch und pädagogisch falsch. Hierdurch würde möglicherweise nur erreicht, daß der Soldat sich künftig überhaupt an keine Stelle mehr wendet, was der Vertrauenssituation nicht dienlich wäre. Beantwortet der Vorgesetzte das übersandte Schreiben hingegen in selbstverständlicher Anerkennung des gesetzlich verbrieften Beschwerderechts sachlich und wohlwollend, so wird er bei dem Soldaten das Vertrauen begründen, das bisher gefehlt hat.“

Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Verfahren, das ursprünglich lediglich dazu dienen sollte, die Bearbeitung zu vereinfachen, im besonderen Maße geeignet ist, das Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu fördern.

Im folgenden sind einige Beispiele aus dem Bereich der Eingaben und Beschwerden angeführt:

### 1. Dienstliche Benachteiligung wegen Eingabe an den Wehrbeauftragten

Ein Disziplinarvorgesetzter verweigert einem im Ausland stationierten Unteroffizier den Heiratsurlaub. Da sich dieser deswegen an den Wehrbeauftragten wendet, beantragt der Disziplinarvorgesetzte die Ablösung des Unteroffiziers vom Auslandskommando.

Der Disziplinarvorgesetzte wird scharf gerügt; die Bearbeitung der den Unteroffizier betreffenden Personalangelegenheiten wird ihm entzogen.

Ein Unteroffizier, Angehöriger einer Raketen-einheit, war zur Teilnahme an einem technischen Fachlehrgang im Ausland kommandiert worden. Es war ihm in Aussicht gestellt, daß er — falls er weiterhin gute Leistungen aufzuweisen hätte — nach Abschluß des Lehrgangs für längere Zeit als Sprachmittler im Ausland verwendet würde. Darauf entschloß er sich, mit seiner Eheschließung nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland zu warten, sondern schon während des Lehrgangs im ausländischen Standort zu heiraten. Mit Rücksicht auf den Lehrgang beantragte er einen Heiratsurlaub von nur 2 Tagen. Sein Disziplinarvorgesetzter lehnte den Antrag ab mit der Begründung, eine Unterbrechung des Lehrgangs sei auch für kurze Zeit nicht vertretbar. Der Unteroffizier beschwerte sich hierüber beim Wehrbeauftragten.

Noch ehe die Überprüfung abgeschlossen war, wandte sich der Unteroffizier erneut an den Wehrbeauftragten und teilte mit, sein Disziplinarvorgesetzter habe beantragt, ihn wegen seiner Eingabe nach Abschluß des Lehrgangs in die Bundesrepublik zurückzukommandieren.

Der Bundesminister der Verteidigung, den der Wehrbeauftragte um Überprüfung der Beschwerden bat, bestätigte die Richtigkeit der Angaben. Er übersandte dem Wehrbeauftragten eine Durchschrift des Bescheides der Kommando-Behörde, der dem Einsender auf seine in gleicher Sache eingelegte Wehrbeschwerde erteilt worden war. In dem Bescheid ist u. a. folgendes ausgeführt:

„Die von Ihnen angeführten Gründe dafür, daß eine Rückführung in die Bundesrepublik eine Be-

nachteiligung ihrer Person darstellt, erkenne ich an. Da jede negative Maßnahme, die in Zusammenhang mit einer Eingabe an den Herrn Wehrbeauftragten ergriffen wird, im Widerspruch zum § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages steht, werden Sie — solange keine dienstlichen Gründe vorliegen, die eine Änderung Ihrer geplanten Verwendung erfordern — im Rahmen der bisherigen Planung nach Beendigung Ihres Lehrgangs als Sprachmittler eingesetzt."

In der Frage des Heiratsurlaubs vertrat der Bundesminister der Verteidigung folgende Auffassung:

„Obwohl ein Soldat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaub aus persönlichem Anlaß hat, sollten die Fürsorgepflicht und das menschliche Verständnis eines Vorgesetzten so weit gehen, daß Mittel und Wege für die Gewährung von Heiratsurlaub . . . gefunden werden. Bei den guten Lehrgangsleistungen des Unteroffiziers . . . hätten die verantwortlichen Ausbildungsleiter gegen einen 2tägigen Heiratsurlaub sicherlich keine Einwendungen gehabt.“

Der Disziplinarvorgesetzte wurde von der zuständigen Kommando-Behörde wegen seines Verstoßes gegen § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten scharf gerügt. Ferner wurde sein Verhalten gegenüber dem Beschwerdeführer mißbilligt und angeordnet, daß künftig alle den Unteroffizier betreffenden Personalangelegenheiten ausschließlich von der Kommando-Behörde bearbeitet werden.

Der Wehrbeauftragte hielt diese Behandlung der Angelegenheit für sachgerecht.

## 2. Unzulässigkeit einer vorläufigen Festnahme

Ein Leutnant nimmt einen Gefreiten vorläufig fest und hält ihn über Nacht in Gewahrsam, obgleich die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

Der Gefreite A, Angehöriger eines Panzerbataillons, teilte in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten folgendes mit:

Er habe eines Abends den UvD davon unterrichtet, daß er am folgenden Tag zu einem besonderen Dienst eingeteilt sei und deswegen um 4.30 Uhr geweckt werden müsse. Bei dem Gespräch mit dem UvD habe er sich mit dem Oberkörper durch den geöffneten Schalter des UvD-Zimmers gelehnt. In diesem Augenblick sei Leutnant B, der den Kompaniechef vertrat, hinzugekommen und habe ihn vorläufig festgenommen mit der Begründung, er habe eine Gehorsamsverweigerung begangen, weil er sich entgegen einem Kompaniebefehl durch das Schalterfenster gelehnt habe. Von einem solchen Befehl sei ihm, dem Gefreiten A, nichts bekannt gewesen. Nach der vorläufigen Festnahme sei er etwa 10 Stunden festgehalten worden. Nach seiner Ansicht sei dadurch der Tatbestand der Freiheitsberaubung im Amt gegeben.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte eine Überprüfung der Eingabe durch den Brigadekommandeur. Dieser bestätigte in seiner Stellungnahme das Vorbringen des Gefreiten A und stellte fest, daß keine Gründe vorgelegen hätten, die Leutnant B zu einer

vorläufigen Festnahme nach § 9 Abs. 1 WDO berechtigten. Der Kompaniechef habe zwar mündlich verboten, sich durch das Schalterfenster des UvD-Zimmers zu lehnen, aber dem Gefreiten A sei nicht zu widerlegen, daß er das Verbot nicht gekannt habe. Ein Ungehorsam liege deshalb nicht vor. Eine Freiheitsberaubung im Amt hielt der Brigadekommandeur nicht für gegeben, weil Leutnant B das Bewußtsein gefehlt habe, zur Freiheitsentziehung nicht berechtigt zu sein. Leutnant B sei bisher der festen Meinung gewesen, daß jeglicher Ungehorsam die Disziplin gefährde und daher eine vorläufige Festnahme rechtfertige. Dieser Irrtum wiege angesichts der Jugend und der Unerfahrenheit des B in Rechtsdingen nicht so schwer, daß eine Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft geboten gewesen wäre. Aus den genannten Gründen unterblieb auch eine disziplinare Bestrafung des Leutnants B. Leutnant B wurde jedoch aktenkundig verwirmt. Darüber hinaus wurde ihm als erzieherische Maßnahme eine Ausarbeitung über Zweck und Handhabung des § 9 WDO befohlen. Der Kompaniechef gab vor der Kompanie bekannt, daß die vorläufige Festnahme des Gefreiten A zu Unrecht erfolgt sei.

Der Wehrbeauftragte war der Ansicht, daß eine kurze Arreststrafe für den festnahmefreudigen Offizier angemessen und ein heilsamer Denkkettel gewesen wäre. Lediglich wegen des Umstandes, daß ein Disziplargerichtsverfahren nicht angezeigt erschien und eine einfache Disziplinarstrafe nach der Strafloserklärung aber nicht mehr möglich war, ließ er die Angelegenheit auf sich beruhen.

## 3. Unbegründete Beschwerde über erzieherische Maßnahmen eines Kompaniechefs

Die Beschwerde eines Gefreiten über angebliche Kollektivstrafen erweist sich als unbegründet. Er wird wegen seiner unrichtigen Darstellung belehrt.

Gefreiter A, Angehöriger einer Transportkompanie, beschwerte sich beim Wehrbeauftragten über seinen Kompaniechef und trug folgendes vor:

Während eines Manövers seien einem Stabsunteroffizier die Stiefel gestohlen worden. Da sich der Täter nicht gemeldet habe, sei das gesamte Stammpersonal der Kompanie am darauffolgenden Samstag und Sonntag zum Bereitschaftsdienst eingeteilt worden. Ein anderes Mal habe der Kompaniechef den Nacht- und Wochenendurlaub für alle Angehörigen der Kompanie gestrichen, weil das Bett im UvD-Zimmer verunreinigt worden sei und der Täter sich nicht gemeldet habe. Er habe angedroht, den Urlaub nicht zu gewähren, bis der Täter bekannt sei.

Der Wehrbeauftragte ersuchte den zuständigen Bataillonskommandeur um Überprüfung, die folgendes ergab:

Der Kompaniechef hatte den Bereitschaftsdienst nicht für den gesamten Stamm der Kompanie angeordnet, sondern lediglich für einen Teil desselben. Dieser Teil des Stammpersonals hatte nämlich nach dem Manöver ohne Befehl die Zelte vorzeitig abgebaut. Mit dem Diebstahl der Stiefel hatte diese erzieherische Maßnahme nichts zu tun.

Den weiteren Vorwurf, wegen der Verunreinigung im UvD-Zimmer sei der Nacht- und Wochenurlaub versagt worden, nahm der Einsender bei der Vernehmung durch den Bataillonskommandeur zurück. Er gab zu, daß kein Nacht- und Wochenurlaub versagt worden sei.

Die vom Kompaniechef getroffene Maßnahme war nicht zu beanstanden.

Der Wehrbeauftragte teilte dies dem Einsender mit und wies ihn nachdrücklich auf die Unrichtigkeit seiner Darstellung hin.

#### 4. Mißhandlung eines Untergebenen

Ein Kompaniefeldwebel stößt einen Soldaten, der während der Putz- und Flickstunde auf dem Bett liegt und schläft, mit dem Fuß an, um ihn zu wecken. Der Kompaniefeldwebel wird mit Arrest bestraft.

Gefreiter A, Angehöriger einer Fernmeldekompanie, beschwerte sich beim Wehrbeauftragten über folgenden Vorfall:

Nach dem Morgenappell sei ihm und noch einigen Soldaten seiner Einheit befohlen worden, sich bis 8.00 Uhr auf den Stuben aufzuhalten. Dort hätten sie sich angekleidet auf die Betten gelegt. Er, der Beschwerdeführer, sei dabei eingeschlafen. Gegen 7.40 Uhr habe ihn der Kompaniefeldwebel durch einen Tritt „in die Nieren“ geweckt. Er bitte um Überprüfung seines Beschwerdevorbringens.

Der Regimentskommandeur, den der Wehrbeauftragte um Untersuchung der Angelegenheit bat, stellte fest, daß die Angaben des Gefreiten A nicht in allen Punkten zutrafen. Nach seinen Ermittlungen hat sich der Vorfall wie folgt zugetragen:

Im Anschluß an den Morgenappell wurden der Gefreite A und noch einige Soldaten, die nicht am allgemeinen Kompaniedienst teilnahmen, zur Putz- und Flickstunde auf die Stuben geschickt.

Als der Kompaniefeldwebel während dieses Dienstes durch die Stuben ging, stellte er fest, daß der Gefreite A und die Soldaten B und C auf ihren Betten lagen und schliefen. Auf seinen lauten Anruf standen B und C auf, während A liegen blieb. Diesen stieß der Kompaniefeldwebel mit dem Fuß in die Hüftgegend, um ihn zum Aufstehen zu veranlassen.

Die Behauptung des Gefreiten A, er habe einen Tritt „in die Nieren“ bekommen, ist vom Truppenarzt, der A untersuchte, nicht bestätigt worden; Zeichen einer Gewaltanwendung waren nicht festzustellen. Da überdies die Zeugen übereinstimmend bekundeten, sie hätten nicht den Eindruck gehabt, daß der Kompaniefeldwebel den Gefreiten A habe mißhandeln wollen, wurde von einer Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft abgesehen. Der Kompaniefeldwebel wurde disziplinar mit 3 Tagen Arrest bestraft. Die Vollstreckung wurde mit Rücksicht auf die bisher tadelfreie Führung des Kompaniefeldwebels für die Dauer von 5 Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Diese Erledigung der Angelegenheit hielt der Wehrbeauftragte für angemessen und ließ dem Einsender ein entsprechendes Abschlußschreiben zukommen.

#### 5. Vorschriftswidrige Beanspruchung von Soldaten vor Beginn des Wachdienstes

Ein Kompaniechef läßt Soldaten, die ab 19.00 Uhr zum Wachdienst eingeteilt sind, bis 15.30 Uhr an einem Marsch teilnehmen und verstößt dadurch gegen eine Standortwachvorschrift.

Jäger A, Wehrpflichtiger in einem Fallschirmjägerbataillon, beschwerte sich beim Wehrbeauftragten darüber, daß ihm ein Teil der dienstfreien Zeit, die den Soldaten vor Beginn des anstrengenden Wachdienstes zustehe, nicht gewährt worden sei. Er sei von 19.00 Uhr an zur Wache eingeteilt gewesen. Obwohl er nach der Standortwachvorschrift ab 13.00 Uhr hätte dienstfrei haben müssen, habe ihm der Kompaniechef befohlen, bis 15.30 Uhr an einem 15-km-Marsch teilzunehmen.

Der Brigadekommandeur, den der Wehrbeauftragte um Prüfung der Eingabe ersuchte, teilte in seiner Stellungnahme mit, daß der Beschwerdeführer und andere, ebenfalls zum Wachdienst eingeteilte Soldaten, an dem betreffenden Tage zu nachstehendem Dienst eingeteilt gewesen seien:

7.00—10.00 Uhr	Teilnahme am Kompaniedienst,
10.30—11.45 Uhr	Wachexerzieren, Wachbelehrung,
13.00—15.30 Uhr	Teilnahme an einem Querfeldeinmarsch (15 km),
15.40—16.00 Uhr	Duschen,
16.00—18.00 Uhr	Bettruhe,
19.00 Uhr	Wachbeginn.

Diese Diensterteilung sei nach seiner Auffassung nicht zu beanstanden, denn eine Mehrbelastung der Soldaten sei dadurch nicht eingetreten. Die Standortwachvorschrift sehe nicht etwa eine Dienstbefreiung für die zur Wache eingeteilten Soldaten am Nachmittag vor; vielmehr müßten in dieser Zeit die Wachvorbereitungen getroffen werden. Die seien an dem betreffenden Tage lediglich verlegt worden.

Der Wehrbeauftragte hatte Bedenken, ob die Wachdienstvorschrift diese Auslegung des Brigadekommandeurs zulasse. Er bat daher den Divisionskommandeur, die Stellungnahme des Brigadekommandeurs zu überprüfen. Der Divisionskommandeur stellte fest, daß die Diensterteilung gegen die Standortwachvorschrift verstoßen hatte. Die Verlegung der Wachvorbereitungen auf den Vormittag habe dazu geführt, daß die zur Wache eingeteilten Soldaten „praktisch am gesamten Dienst der Kompanie“ teilgenommen hätten. Dies lasse der Sinn der Vorschrift nicht zu, denn den Soldaten sei die vor der Wache zugebilligte Ruhezeit nicht gewährt worden.

Der Divisionskommandeur gab dem Brigadekommandeur von seiner Auffassung Kenntnis und veranlaßte eine Belehrung aller Kompanieführer seines Kommandobereichs.

### 6. Übergriff eines jungen Offiziers gegenüber einem Soldaten

Ein Leutnant erteilt einem Gefreiten einen schikanoösen Befehl. Er wird eindringlich belehrt und zu einer anderen Einheit versetzt.

Der Gefreite A, Angehöriger einer Panzerkompanie, trug in einer Beschwerde an den Wehrbeauftragten folgendes vor:

Während des Aufenthaltes auf einem Truppenübungsplatz sei er zum Kantinenwagen gegangen und habe für seinen Panzerkommandanten und für sich je einen Becher Kaffee geholt; auf dem Rückweg habe ihm Leutnant B, ein Zugführer seiner Kompanie, befohlen, den für ihn, den Gefreiten A, bestimmten Kaffee auszugießen. Er fühle sich durch das Verhalten des Leutnants verletzt.

Auf Ersuchen des Wehrbeauftragten überprüfte der Brigadekommandeur das Vorbringen. Dabei bestätigten sich die Angaben des Gefreiten A. Unmittelbar nach dem Vorfall hatte Leutnant B dem Kompaniechef, Hauptmann C, Meldung erstattet, weil er annahm, daß A sich bei C über ihn beschweren würde. Hauptmann C hatte Leutnant B scharf zu rechtgewiesen und eindringlich über die richtige Behandlung von Untergebenen belehrt. Von einer disziplinarischen Bestrafung hatte er jedoch ausdrücklich abgesehen. Im Hinblick darauf war eine nachträgliche Bestrafung nicht möglich, wenn diese auch nach Auffassung des Brigadekommandeurs angebracht gewesen wäre. Der Brigadekommandeur verwarnete Leutnant B nachdrücklich und veranlaßte seine Versetzung in eine andere Einheit.

Der Gefreite A erhielt auf Weisung des Brigadekommandeurs vom Bataillonskommandeur die Mitteilung, daß das Verhalten des Leutnant B scharf mißbilligt werde.

Dieser Fall macht deutlich, daß junge Offiziere in Fragen der Menschenführung und des richtigen Gebrauchs der Befehlsgewalt einer ständigen und nachhaltigen Anleitung durch erfahrene Vorgesetzte und Kameraden bedürfen.

### 7. Unbegründete Beschwerde über die Dienstgestaltung in einer Ausbildungskompanie

Dem Wehrbeauftragten wird ein Brief übersandt, in dem ein Soldat seiner Mutter über unzulässige dienstliche Maßnahmen berichtet. Bei der Überprüfung wird festgestellt, daß die Angaben unwahr sind. Der Soldat wird belehrt.

Panzerschütze A, Angehöriger einer Ausbildungskompanie, schilderte seiner Mutter in einem Brief mehrere Vorfälle, die sich während des Dienstes zgetragen hätten. In diesem Brief, der dem Wehrbeauftragten zugeleitet wurde, hieß es u. a.:

„Heute kann ich Dir viel schreiben, denn unsere Stube hat Feuerwache. Es ist eine Art Strafdienst. Die Feuerwache dauert 24 Stunden. In dieser Zeit muß man immer wach und im vollständigen Arbeitsanzug nebst Spaten, Gasmasken und Stahlhelm sein. Ich kann nur schreiben, wir sind alle mürbe bis zum letzten Knopfloch.“

Der nächste Punkt war eine Nachtübung. Diese begann um 2.00 Uhr bei Hundekälte. Erst ein

12 km langer Marsch. Danach mußte jeder einzelne 3 km durch einen Wald, über eine Panzerstraße, zum Übungsplatz in Abständen von 10 Minuten laufen. Es war morgens 4.00 Uhr, als wir losgeschickt wurden. Später wurden wir im Schnee 5 Stunden gescheucht; auf — nieder, laufen, robben und kriechen. Es war so ein Tauwetter, daß der Schnee durch unsere Tarnanzüge ging. Wir waren bis zum Oberkörper naß und mußten mit dem nassen Zeug abends noch 12 km in die Kaserne laufen.

Jetzt zum eigentlichen Punkt: Nach diesem vielen Auf und Nieder waren wir zuletzt so matt, daß viele von uns den Kopf nicht mehr in den nassen Schnee stecken wollten. Und jetzt kommt die größte Sauerei, die ich je mitgemacht habe! Unsere Ausbilder traten diesen mit den Stiefeln auf den Kopf, so daß einem das Blut aus der Nase lief. Da war es mit unserer Fassung zu Ende und wir verweigerten weitere Befehle.“

Der Wehrbeauftragte gab dem Divisionskommandeur vom Inhalt des Briefes Kenntnis und ersuchte um Überprüfung. Diese hatte folgendes Ergebnis:

Es stellte sich heraus, daß die Feuerwache in der fraglichen Zeit nicht als Strafmaßnahme angeordnet worden war. Weiterhin wurde festgestellt, daß die Soldaten während der Feuerwache schlafen durften, ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aber griffbereit liegen haben mußten.

Auch die Angaben über die Nachtübung bestätigten sich nicht. Die Übung fand nicht bei „Hundekälte“, sondern bei leichtem Frost statt.

Alle vernommenen Soldaten sagten aus, Ausschreitungen und Mißhandlungen seien nicht vorgekommen. Die Aussagen ergaben ferner, daß die Rekruten nicht „bis zum Oberkörper naß“ waren, sondern nur an den Knien. Überdies wurden als Fürsorgemaßnahme im Laufe der Übung Feuer angezündet, damit sich die Soldaten aufwärmen und trocknen konnten. Auch die Behauptung, die Soldaten hätten weitere Befehle verweigert, traf nicht zu.

Das Ergebnis der Überprüfung wurde der Mutter mitgeteilt. Der Briefschreiber wurde auf die Unrichtigkeit seiner Äußerungen hingewiesen und ermahnt, künftig keine falsche Darstellung des Dienstablaufs zu geben.

### 8. Herabsetzende Behandlung von Unterführern; Heranziehen von Soldaten zu privaten Dienstleistungen durch einen Vorgesetzten

Ein Kompaniechef verliert durch sein Verhalten das Vertrauen seiner Unteroffiziere. Er läßt u. a. seinen Privatkraftwagen von Soldaten instand setzen. Es werden disziplinarische Maßnahmen gegen ihn getroffen.

Feldwebel A und Stabsunteroffizier B, Angehörige einer Transportkompanie des Heeres, führten unabhängig voneinander beim Wehrbeauftragten Beschwerde über ihren Kompaniechef, Hauptmann C. Dieser habe Unterführer vor versammelter Mannschaft lächerlich gemacht und „Rindvieh“ ge-

nannt. Außerdem habe er einen Privatbrief eines Unteroffiziers eigenmächtig geöffnet. In mehreren Fällen habe er Mannschaften innerhalb und außerhalb der Dienststunden zur Instandsetzung seines privaten Kraftfahrzeuges herangezogen. Diese Soldaten habe er dienstlich bevorzugt. Durch seine Handlungsweise habe Hauptmann C das Vertrauen innerhalb der Kompanie erheblich gestört.

Der Wehrbeauftragte ersuchte den Kommandierenden General um Überprüfung der Angelegenheit. Bei der Untersuchung bestätigten sich die Angaben der Einsender insoweit, als Hauptmann C Unterführern gegenüber wiederholt unzulässige Ausdrücke gebraucht, Soldaten zu privaten Dienstleistungen herangezogen und in einem Falle einen Privatbrief irrtümlich geöffnet hatte. Der Vorwurf, Hauptmann C habe einzelne Soldaten bevorzugt, traf nicht zu.

Damit sich ein neues Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen bilden konnte, wurde Hauptmann C als Kompaniechef abgelöst. Er wurde zu einer anderen Einheit versetzt und dort als Zugführer verwandt. Außerdem wurde er mit einem Verweis bestraft.

Der Bataillonskommandeur wurde nachdrücklich ermahnt, seiner Dienstaufsichtspflicht künftig sorgfältig nachzukommen. Der Vorgang wurde zum Anlaß genommen, alle Offiziere und Unteroffiziere eingehend zu belehren.

Diese Behandlung der Angelegenheit erschien dem Wehrbeauftragten sachgerecht. Er erhob daher keine Einwendungen und ließ den Einsendern ein entsprechendes Abschlußschreiben zukommen.

### **9. Mangelnde Eignung eines Vorgesetzten für den Dienst in einer Ausbildungseinheit**

Der Vater eines Wehrpflichtigen beschwert sich über schikanöses Verhalten eines Leutnants bei der Sportausbildung. Der Vorwurf der Schikane erweist sich als unbegründet. Der Leutnant wird jedoch wegen anderer Vorfälle, die dem Disziplinarvorgesetzten bereits bekannt waren, disziplinar bestraft und versetzt.

Der Vater eines Wehrpflichtigen sprach in der Dienststelle des Wehrbeauftragten vor und beschwerte sich über den Kompanieoffizier einer Ausbildungskompanie des Heeres, der sein Sohn angehörte. Der Offizier, ein junger Leutnant, habe während eines Langstreckenlaufes einige Soldaten in schikanöser Weise angetrieben. Zwei Soldaten seien nach Beendigung des Laufes zusammengebrochen und in den Sanitätsbereich gebracht worden. Der Wehrbeauftragte nahm diese Mitteilung zum Anlaß, der Ausbildungskompanie einen unangemeldeten Besuch abzustatten.

Beim Gespräch mit dem Kompaniechef stellte sich heraus, daß diesem der Vorfall nicht bekannt war. Er berichtete jedoch, daß gegen den Leutnant bereits wegen anderer Vorfälle Meldungen vorlägen. So habe er Soldaten, die unbefugt den Rasen betreten hätten, „Saubande“ genannt. Bei der Formalausbildung habe er außerdem einen Rekruten, der von seinem Vordermann nicht genügend Abstand hielt, zugerufen: „Laufen Sie nicht auf wie ein

175er“. Diese Vorfälle würden noch untersucht. Er, der Kompaniechef, habe aber beim zuständigen Kommandeur schon den Antrag gestellt, den Leutnant zu versetzen, weil dieser auch nach seinem gesamten sonstigen Verhalten nicht geeignet sei, in einer Ausbildungseinheit Dienst zu tun. Der Wehrbeauftragte konnte die Vorwürfe gegen den Leutnant nicht selbst an Ort und Stelle untersuchen, da dieser dienstlich abwesend war und die Kompanie sich auf einem längeren Übungsmarsch befand. Er ersuchte daher den Kommandeur, die Ermittlungen an seiner Stelle zu führen und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

Die Untersuchung ergab folgendes:

Der Langlauf war im Rahmen der Sportausbildung durchgeführt worden. Nach dem Lauf wurde ein Soldat auf Veranlassung des Leutnants wegen Schmerzen in der Brust und wegen Atembeschwerden in den Sanitätsbereich gebracht. Bei der ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, daß bei dem Soldaten nur deshalb Beschwerden aufgetreten waren, weil er sportlich nicht ausreichend trainiert war. Der Soldat war nach etwa einer Stunde wieder voll dienstfähig. Die Ermittlungen ergaben eindeutig, daß der Leutnant während des Laufs keinen Soldaten angetrieben hatte. Auch war kein Soldat zusammengebrochen.

Der Leutnant wurde wegen seiner beleidigenden Äußerungen mit einem strengen Verweis bestraft und zu einer anderen Einheit versetzt.

Im übrigen wurde er belehrt, die Leistungsanforderungen bei der Ausbildung junger Soldaten stets in vernünftigen Grenzen zu halten, denn vielen Soldaten fehle es an sportlicher Übung.

Der Wehrbeauftragte hielt die Ablösung des Leutnants neben der disziplinarischen Bestrafung für richtig, weil bei der Erziehungs- und Ausbildungsarbeit gerade in einer Ausbildungseinheit hohe Anforderungen an die Vorgesetzten gestellt werden müssen.

### **10. Beeinträchtigung der Autorität eines Unteroffiziers durch den Kompaniefeldwebel**

Ein Kompaniefeldwebel führt in angetrunkenem Zustand bei Rekruten einen Stuben- und Spindappell durch. Dabei rügt er in verletzender Form einen anwesenden Unteroffizier und weist diesen aus der Stube. Der Kompaniefeldwebel wird mit einer Geldbuße bestraft und abgelöst.

Unteroffizier A, stellvertretender Zugführer einer Fernmeldeausbildungskompanie, beschwerte sich bei seinem Disziplinarvorgesetzten über den Kompaniefeldwebel, Hauptfeldwebel B. Er übersandte dem Wehrbeauftragten eine Durchschrift der Beschwerde. A führte aus, der Kompaniefeldwebel habe in angetrunkenem Zustand einen dienstlich angeordneten Stuben- und Spindappell durchgeführt. Hierbei habe er ihn im Beisein von Rekruten in verletzender Form gerügt, weil er im Ausgehanzug eine Stube gemeldet habe. Hauptfeldwebel B habe u. a. zu ihm gesagt: „Und Sie sind Unteroffizier geworden? Traurig! Bei mir nicht! Wenn ich Unteroffizier wäre, würde ich Sie in den Arsch treten!“. Anschließend habe ihm der Kompaniefeldwebel befohlen, die Stube zu verlassen. Durch das Verhalten des Haupt-

feldwebels B sei seine, A's, Autorität bei den Rekruten untergraben worden.

Der Kompaniechef erklärte sich für befangen und legte die Beschwerde dem Bataillonskommandeur zur Entscheidung vor. Dieser gab der Beschwerde statt. Im Beschwerdebescheid, den der Divisionskommandeur dem Wehrbeauftragten auf dessen Anforderung in Abschrift zuleitete, heißt es, Hauptfeldwebel B habe zwar zu Recht beanstandet, daß Unteroffizier A beim Stuben- und Spindappell den Ausgehanzug getragen habe. Die hierbei gefallenen Äußerungen seien jedoch scharf zu mißbilligen. Auch hätte Unteroffizier A im Beisein von Untergebenen nicht aus der Stube gewiesen werden dürfen. Besonders sei zu verurteilen, daß Hauptfeldwebel B während des Stubendurchgangs angetrunken gewesen sei.

In seiner Stellungnahme teilte der Divisionskommandeur dem Wehrbeauftragten mit, daß Hauptfeldwebel B durch den Bataillonskommandeur mit einer Geldbuße von 100 DM bestraft worden sei. Darüber hinaus sei seine Versetzung zu einer anderen Einheit in die Wege geleitet.

Der Fall ist ein erfreuliches Beispiel für rasches und tatkräftiges Eingreifen der Disziplinarvorgesetzten bei Verstößen gegen die Grundsätze der inneren Führung.

### III. Beobachtung der Ausübung der Disziplinalgewalt

Der Wehrbeauftragte konnte auch in diesem Berichtsjahr die Ausübung der Disziplinalgewalt nicht in der gebotenen Weise und im notwendigen Umfang beobachten, weil ihm die erforderlichen Hilfskräfte fehlten. Er hat auf diese Situation bereits in den beiden letzten Jahresberichten \*) hingewiesen. Die Art und Weise, in der die Disziplinarvorgesetzten ihre Aufgabe wahrnehmen, macht besonders deutlich, wie die Grundrechte der Soldaten respektiert und die Grundsätze über die innere Führung verwirklicht werden. Der Wehrbeauftragte hält es daher für unerlässlich, daß ihm das für die Beobachtung des Disziplinarwesens erforderliche Personal zur Verfügung gestellt wird.

In der Berichtszeit hat der Wehrbeauftragte an 2 Verhandlungen vor Truppendienstgerichten teilgenommen; eine davon fand vor dem Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofes statt. In 8 Fällen hat der Wehrbeauftragte bei Truppenbesuchen Einsicht in die Disziplinarbücher genommen.

Der Wehrbeauftragte hat im Berichtsjahr seinen Eindruck bestätigt gefunden, daß die älteren Offiziere aufgrund ihrer Erfahrung die Disziplinalgewalt in der Regel in richtiger Weise handhaben. Schwierigkeiten ergeben sich hingegen nicht selten für junge Offiziere, besonders für solche, die erstmalig mit der Disziplinalgewalt betraut sind.

\*) Jahresbericht 1961 S. 3 und 17; Deutscher Bundestag, Drucksache IV/371; Jahresbericht 1962 S. 3 und 15; Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1183

Junge Vorgesetzte bedürfen im Durchschnitt einer mindestens halbjährigen Erfahrung als Einheitsführer und einer intensiven Beschäftigung mit den Vorschriften des Disziplinarrechts, ehe sie sich mit den Aufgaben eines Disziplinarvorgesetzten einigermaßen vertraut fühlen. In schwierigeren Disziplinarfällen hat es sich als nützlich erwiesen, daß namentlich jüngere Disziplinarvorgesetzte — ohne sich dadurch ihrer Eigenverantwortlichkeit zu begeben — den Rat des zuständigen Rechtsberaters oder eines erfahrenen Kameraden einholen.

Der Wehrbeauftragte hat wiederum festgestellt, daß einzelne Disziplinarvorgesetzte dazu neigen, schon bei der ersten Verfehlung eines Soldaten eine Disziplinarstrafe zu verhängen, ohne geprüft zu haben, ob nicht eine erzieherische Maßnahme ausreicht. Eine derartige Tendenz widerspricht dem geltenden Recht \*), wonach in der Regel erst dann zu strafen ist, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einschränkung der Abgabepflicht, wie die Neufassung der Wehrdisziplinarordnung (WDO \*\*) sie vorsieht, hat sich grundsätzlich bewährt. Die Disziplinarvorgesetzten haben sich auf die veränderte Rechtslage eingestellt. Der Wehrbeauftragte hat den Eindruck gewonnen, daß sie in der Regel nur noch solche Verfehlungen zur Strafverfolgung abgeben, die der Ahndung durch eine Kriminalstrafe bedürfen. Eine wertvolle Stütze waren ihnen dabei sicherlich die in einer Merkschrift \*\*\*) enthaltenen Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Ob sich die in der Merkschrift vorgenommene Einteilung der Delikte hinsichtlich der Abgabepflicht endgültig bewähren wird, dürfte sich erst nach weiteren Erfahrungen beurteilen lassen.

Im letzten Jahresbericht \*\*\*\*) hat der Wehrbeauftragte die Entlastung der Wehrdienstgerichte als vordringliche Aufgabe bezeichnet. Inzwischen hat der Bundesminister der Verteidigung die Zahl der Disziplinkammern erhöht und damit die Voraussetzungen dafür verbessert, daß die Disziplinargerichtsverfahren in angemessener Zeit durchgeführt werden können.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Vorgesetzte Soldaten vorläufig festgenommen haben, obwohl es sich hätte vermeiden lassen. Manchmal wurde schon geringfügiges Fehlverhalten eines Soldaten als schwerwiegende Gefährdung der Disziplin bewertet und mit der vorläufigen Festnahme beantwortet. Zum Teil hat Ungeschicklichkeit eines Vorgesetzten zu dem disziplingefährdenden Verhalten eines Untergebenen geführt, das sodann die Festnahme zur Folge hatte.

\*) § 6 Abs. 2 S. 2 WDO

\*\*\*) Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. 6. 1961 (BGBl. I S 689)

\*\*\*\*) Beilage zum VMBI. Nr. 12 vom 15. 5. 1962 Merkschrift (vorläufige Fassung) zur Ergänzung der Merkschrift für die Handhabung der Disziplinalgewalt vom 16. 8. 1957 — VIII B 5 — 1402/57

\*\*\*\*\*) Jahresbericht 1962 S. 16, Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1183



Der Wehrbeauftragte hat ferner festgestellt, daß verschiedentlich nicht geprüft wurde, ob die Aufrechterhaltung der Disziplin das Festhalten noch erforderlich mache. Zum Teil hatten Vorgesetzte eine falsche Vorstellung vom Wesen der vorläufigen Festnahme. So muß sich der eine und andere Disziplinarvorgesetzte, um sich keiner Freiheitsberaubung schuldig zu machen, davor hüten, die vorläufige Festnahme als eine Art „Kurzarrest“ zu verstehen, der sich bis zum Ende des auf die Festnahme folgenden Tages erstrecken darf.

Verschiedentlich wurde versäumt, den vorgeschriebenen \*) Vermerk über den Grund der Festnahme, ihren genauen Zeitpunkt sowie den Zeitpunkt der Freilassung zu fertigen. Da die vorläufige Festnahme einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutet, ist es unerlässlich, daß die Formvorschriften sorgfältig beachtet werden. Denn nur dann ist eine sichere Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme gewährleistet.

Bei der Bearbeitung einzelner Vorgänge hat der Wehrbeauftragte festgestellt, daß zur Überprüfung von Beschwerdevorbringen manchmal Vorgesetzte herangezogen wurden, welche selbst — und sei es nur mittelbar — an dem zu untersuchenden Vorfall beteiligt waren. Dies entspricht nicht dem Erfordernis einer objektiven Wahrheitsfindung. Schon der Schein der Parteilichkeit sollte vermieden werden.

\*

Im folgenden sind einige Fälle dargestellt, die Probleme aus dem Bereich des Disziplinarwesens deutlich machen:

### 1. Verhängung mehrerer Strafen für ein Dienstvergehen. Vollstreckung einer Disziplinarstrafe trotz Beschwerde

Ein Soldat beschwert sich, weil er die gleichzeitige Verhängung von Arrest und Ausgangsbeschränkung für unzulässig hält, und darüber, daß die Arreststrafe vor Entscheidung über die eingelegte Beschwerde vollstreckt wurde.

Im Januar 1963 wandte sich Kanonier A, Angehöriger einer FlaRak-Einheit, an den Wehrbeauftragten und trug im wesentlichen folgendes vor:

Er habe im November 1962 den Befehl des UvD, die Kaserne nicht zu verlassen, nicht befolgt. Außerdem habe er im Dezember 1962 den Nachurlaub um mehr als 6 Stunden überschritten und den Befehl eines Vorgesetzten, sofort in die Kaserne zurückzukehren, nicht beachtet. Einen Tag später habe er sich wieder einer Zapfenstreichüberschreitung schuldig gemacht und am darauffolgenden Tag den Dienst versäumt. Wegen dieser Vergehen sei er doppelt bestraft worden, und zwar mit 21 Tagen Arrest und mit 14 Tagen Ausgangsbeschränkung. Er sehe darin eine unzulässige Doppelbestrafung. Am 31. Dezember 1962 habe er die Arreststrafe antreten müssen, obwohl er vorher Beschwerde gegen sie eingelegt habe. Der Wehrbeauftragte nahm Einsicht in die bei der Truppe entstandenen Vorgänge und stellte dabei folgendes fest:

\*) § 9 Abs. 5 WDO

Kanonier A war von seinem Kommandeur wegen der in der Eingabe genannten Dienstvergehen mit 21 Tagen Arrest und 14 Tagen Ausgangsbeschränkung bestraft worden. Dies stellte aber keine unzulässige Doppelbestrafung dar, weil gemäß § 10 Abs. 2 WDO neben einer Arreststrafe noch Ausgangsbeschränkung verhängt werden kann.

Soweit sich Kanonier A gegen die Vollstreckung der Arreststrafe am 31. Dezember 1962 gewandt hatte, war sein Vorbringen begründet. Der vollstreckende Vorgesetzte hatte trotz fristgerechter Beschwerde die Vollstreckungsanordnung erlassen. Er hatte hierbei die Bestimmung des § 30 Abs. 1 WDO übersehen, wonach die Beschwerde die Vollstreckung der Disziplinarstrafe grundsätzlich \*) hemmt, wenn der Beschuldigte vor Beginn der Vollstreckung von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat.

Der Bataillonskommandeur hatte, nachdem er von der Beschwerde Kenntnis erhalten hatte, die Vollstreckung der Strafe unverzüglich ausgesetzt. Den vollstreckenden Vorgesetzten belehrte er eingehend über die Vollstreckungsvorschriften. Außerdem nahm der Kommandeur den Fall zum Anlaß, alle Offiziere seines Bataillons nochmals auf die Einhaltung der Bestimmungen der Wehrdisziplinarordnung hinzuweisen.

Der Wehrbeauftragte hatte gegen diese Behandlung der Angelegenheit durch die Truppe keine Bedenken.

### 2. Einflußnahme eines Vorgesetzten auf die Entscheidung über die Einlegung einer Beschwerde

Ein Oberleutnant der Reserve erweckt den Anschein, er wolle einen Untergebenen veranlassen, eine Meldung über entwürdigende Behandlung durch Unterführer zurückzunehmen. Er wird deshalb von seinem Kompaniechef eingehend belehrt und verwahrt.

Der Wehrbeauftragte erfuhr vom Bundesminister der Verteidigung, daß zwei Ausbilder einer Fernmeldeausbildungseinheit Untergebene, die auf einem Übungsmarsch den Anschluß an die Marschgruppe verloren hatten, mit Gewehrkolben geschoben hätten.

Um sich ein Bild von den Vorgängen machen zu können, ließ er sich von der Truppe die Akte zu-leiten. Aus dieser ergab sich folgender Sachverhalt:

Die Einheit hatte im März 1963 einen gefechtsmäßigen Übungsmarsch von etwa 45 km durchgeführt. Die Leitung des Marsches hatte Oberleutnant der Reserve A. Als Ausbilder nahmen an dem Marsch auch Unteroffizier B und Obergefreiter UA C teil. Nachdem die Einheit mehr als die Hälfte der Strecke zurückgelegt hatte, blieben einige Soldaten zurück, weil sie erschöpft waren. Unter den Zurückbleibenden befanden sich auch die Funker D, E und F. Sie wurden von den Ausbildern B und C mit dem Gewehrkolben immer wieder vorwärts geschoben und -gestoßen, wobei diese das Gewehr am Sturmpäck auf dem Rücken der Soldaten ansetzten. B und C ließen hiervon auch dann nicht ab, als die

\*) Ausnahme § 40 Abs. 2 WDO

Soldaten sie darum baten. Die Soldaten sahen in diesem Verhalten der beiden Ausbilder eine entwürdigende Behandlung. D und E legten beim Kompaniechef Beschwerde ein, während F lediglich Meldung erstattete.

Der Kompaniechef veranlaßte eine Untersuchung der Vorfälle, in deren Verlauf die Soldaten D, E und F gehört wurden. Die Funker D und E wurden von Oberleutnant der Reserve A vernommen und nahmen während dieser Vernehmung ihre Beschwerden zurück. Der Funker F, den ein anderer Offizier zu den Vorfällen hörte, gab u. a. zunächst an, Oberleutnant der Reserve A habe ihn am Tage nach dem Marsch gefragt, ob er auf seiner Meldung bestehen wolle. Als er dies bejaht habe, habe A bemerkt, daß ihm, F, diese Meldung Nachteile bringen könne. In einer späteren Vernehmung erklärte F, er habe aus dem erwähnten Gespräch mit Oberleutnant der Reserve A nicht den Eindruck gewonnen, daß A ihn habe veranlassen wollen, eine falsche Meldung abzugeben. Allerdings habe er den Eindruck gehabt, daß Oberleutnant der Reserve A es lieber gesehen hätte, wenn er, F, keine Meldung erstattet hätte.

Oberleutnant der Reserve A, der zu dem Vorgang gehört wurde, gab an, es treffe zu, daß er F gefragt habe, ob dieser auf seiner Meldung bestünde. F habe dies bejaht, worauf er, A, in einem etwas spöttischen Ton entgegnet habe: „Was, Sie wollen tatsächlich eine Meldung machen? Na, hoffentlich gibt das keinen Ärger.“

Da der Wehrbeauftragte auf Grund der Akteneinsicht Zweifel daran hatte, ob die Soldaten D, E und F in ihrer Entscheidung über die Schritte, die sie in der Sache unternehmen wollten, unbeeinflusst waren, wandte er sich an den zuständigen Korps-Fernmeldekommandeur und bat ihn um Klärung dieser Frage.

In seiner Stellungnahme brachte dieser zum Ausdruck, daß sich Oberleutnant der Reserve A nicht korrekt verhalten habe, weil er durch seine Äußerung dem Soldaten F gegenüber den Eindruck hervorgerufen habe, er wolle Einfluß auf die Entscheidung des F über seine Meldung nehmen. Oberleutnant der Reserve A sei deswegen eingehend belehrt und verwahrt worden. Außerdem habe er, der Kommandeur, im Interesse einer einwandfreien Untersuchung veranlaßt, daß die Funker D und E nochmals, und zwar durch einen anderen Offizier, zu ihren Beschwerden vernommen wurden. Beide Soldaten hätten erklärt, sie sähen nach reiflicher Überlegung keinen Grund, die Beschwerde aufrechtzuerhalten. Eine weitere Vernehmung habe sich daher erübrigt. Abschließend teilte der Kommandeur mit, daß der Vorgang wegen des Verhaltens der Ausbilder B und C an die Strafverfolgungsbehörde abgegeben worden sei. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen B und C wegen Mißhandlung und entwürdigender Behandlung Untergebener, aber auch gegen A wegen Begünstigung und Beschwerdeunterdrückung. Das Gericht stellte jedoch das Verfahren gegen B, C und A gemäß § 153 Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein.

Auf Anfrage teilte die Truppe dem Wehrbeauftragten mit, daß Unteroffizier B und Obergefreiter UA C wegen ihres Verhaltens gegenüber den Soldaten D, E und F auf dem fraglichen Marsch mit je 7 Tagen Arrest bestraft worden seien. Ob gegen Oberleutnant der Reserve A ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten sei, werde noch geprüft.

Der Fall macht deutlich, daß ein Vorgesetzter schon den Anschein vermeiden muß, die Entscheidungsfreiheit von Untergebenen in den Bereichen, die der Weisung des Vorgesetzten entzogen sind, zu beeinträchtigen. Dies ist von besonderer Bedeutung im Bereich des Beschwerderechts.

### 3. Bestrafung trotz ursprünglichen Absehens von Strafe

Ein Disziplinarvorgesetzter, der wegen eines Dienstvergehens nur eine erzieherische Maßnahme angeordnet und von einer disziplinarischen Bestrafung abgesehen hatte, verhängte später wegen desselben Vergehens eine Geldbuße von 50 DM. Die Strafe mußte aufgehoben werden, da der Disziplinarvorgesetzte die Tat zunächst erkennbar straflos gelassen hatte.

Der Wehrbeauftragte wurde vom Bundesminister der Verteidigung von folgendem besonderen Vorkommnis unterrichtet:

Gefreiter A hatte in angetrunkenem Zustand den Gefreiten UA B, der GvD war, beim Stubendurchgang angegriffen und geschlagen. B rief einige Unteroffiziere herbei, die dem A befahlen, ins Bett zu gehen. A befolgte den Befehl nicht, sondern beschimpfte die Unteroffiziere. Daraufhin nahm Stabsunteroffizier C ihn vorläufig fest. A versuchte, sich durch Drohung mit einem Stuhlbein sowie mit Faustschlägen der Festnahme zu entziehen.

Der Wehrbeauftragte ließ sich die bei der Truppe entstandenen Vorgänge vorlegen und stellte folgenden Sachverhalt fest:

Der Disziplinarvorgesetzte des A hatte den Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben, da sich A eines tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten schuldig gemacht hatte. Die Staatsanwaltschaft stellte jedoch das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein, da sie eine disziplinare Ahndung für ausreichend hielt.

Da der Gefreite A inzwischen — seit dem Vorfall waren 4 Monate vergangen — mit Eifer und Sorgfalt seinen Dienst versehen hatte, war der Vertreter des abwesenden Kompaniechefs der Auffassung, das Verhalten des A sei mit einer erzieherischen Maßnahme angemessen gewürdigt. Er sah daher von einer disziplinarischen Bestrafung ab, verbot dem A jedoch jeglichen Alkoholgenuß für die Dauer von 2 Monaten.

Als der nächsthöhere Vorgesetzte von der Behandlung des Falles erfuhr, hob er die Maßnahme des Disziplinarvorgesetzten auf, da sie unzulässigerweise Strafcharakter gehabt habe. Außerdem wies er darauf hin, daß das Dienstvergehen des A nicht in der gebotenen Weise gewürdigt worden sei.

Der Disziplinarvorgesetzte griff daraufhin die Gelegenheit wieder auf und bestrafte den Gefreiten A mit einer Geldbuße von 50 DM.

Der Wehrbeauftragte hatte gegen die nachträgliche Bestrafung des A Bedenken und brachte dies dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten in einem Schreiben zum Ausdruck, in dem er u. a. folgendes ausführte:

„Die disziplinare Behandlung des Falles erscheint mir nicht bedenkenfrei:

Unabhängig von der Frage, inwieweit die Anordnung des Alkoholverbotes als erzieherische Maßnahme zulässig war, dürfte feststehen, daß der Disziplinarvorgesetzte den Gefreiten A durch diese Maßnahme im Sinne des § 24 Abs. 1 WDO straflos gelassen hatte. Da neue Tatsachen oder Beweismittel nicht beigebracht wurden, konnte m. E. der Fall nach § 24 Abs. 2 WDO nicht erneut verfolgt werden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die Angelegenheit unter Berücksichtigung dieser Ausführungen überprüfen würden (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 WDO) und mich das Ergebnis wissen ließen.“

Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte hob daraufhin gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 WDO die Strafe auf.

Der Fall ist als Lehrbeispiel für den Unterricht über die Anwendung des § 24 WDO geeignet.

#### 4. Rechtswidriger Befehl zur Unterschriftsleistung; Vertretung eines Soldaten durch einen Rechtsanwalt

Ein Soldat bedient sich zu Recht eines Rechtsanwalts, da ihm die Unterschriftsleistung bei Entgegennahme einer Abschrift der Strafformel befohlen wurde.

Im Juni 1963 trug Rechtsanwalt R dem Wehrbeauftragten in einer Eingabe folgenden Sachverhalt vor:

Der Gefreite A, Angehöriger einer Flugabwehraketen-Batterie, war im Mai des Jahres 1963 von seinem Disziplinarvorgesetzten, Hauptmann B, wegen eines Dienstvergehens mit 14 Tagen Ausgangsbeschränkung bestraft worden. Hauptmann B befahl ihm, die Entgegennahme der Strafformel unterschriftlich zu bestätigen. A weigerte sich, die Unterschrift zu leisten, da er sich über die Bedeutung derselben nicht im klaren war. B wiederholte den Befehl und nahm A, der sich nach wie vor weigerte, vorläufig fest. Noch am selben Tag suchte Hauptmann B den Gefreiten A in der Arrestzelle auf, wo A auf erneuten Befehl des B die Unterschrift leistete. A wurde daraufhin freigelassen. Da A der Auffassung war, daß Hauptmann B nicht befugt gewesen sei, ihn zur Unterschriftsleistung zu zwingen, wandte er sich an Rechtsanwalt R, der seine rechtlichen Bedenken gegen die Behandlung der Angelegenheit dem B schriftlich zur Kenntnis brachte. Hauptmann B ließ das Schreiben unbeantwortet, wies aber den Gefreiten A darauf hin, daß er sich in dieser Sache nicht eines Rechtsanwalts bedienen dürfe.

Der Wehrbeauftragte teilte Rechtsanwalt R zur Frage der Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes mit, daß nach § 3 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung\*) jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht habe, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen. Dieses Recht stehe auch den Soldaten zu. Die gleiche Auffassung habe der Bundesminister der Verteidigung für die Vertretung bei Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)\*\*) in einem Erlaß\*\*\*) zum Ausdruck gebracht. Es dürfe somit dem Gefreiten A nicht verwehrt werden, sich seiner, des Rechtsanwalts R, als Rechtsbeistand zu bedienen.

Der Wehrbeauftragte hatte Bedenken gegen die Zulässigkeit des Befehls, den Empfang einer Abschrift der Strafformel durch Unterschrift zu bestätigen. Er wandte sich daher an den Bundesminister der Verteidigung und bat ihm um Prüfung der Frage. Dieser führte in seiner Stellungnahme an den Wehrbeauftragten u. a. folgendes aus:

„Nach § 25 Abs. 3 WDO ist dem Beschuldigten beim Verhängen einer einfachen Disziplinarstrafe eine Abschrift der Strafformel auszuhändigen. Der Beschuldigte ist zugleich über die Zulässigkeit der Beschwerde, die Stelle, bei der die Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren. Auf den in Anhang II der ZDv 14/3 festgelegten und nach der 2. Auflage dieser Dienstvorschrift für den Disziplinarvorgesetzten verbindlichen Formblättern für die Disziplinargewalt ist insoweit eine schriftliche Empfangsbestätigung durch den Beschuldigten vorgesehen. So wird auf einfachste Art ein sicherer Nachweis für die Aushändigung der Strafformel und der Rechtsmittelbelehrung geschaffen, wodurch die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wird (§§ 30 WDO, 6 WBO).

Bis auf den Fall des Gefreiten A ist bisher nicht bekanntgeworden, daß sich ein Beschuldigter geweigert hat, die Empfangsbestätigung zu unterschreiben. Die Soldaten haben sich vielmehr durchweg dieser Regelung unterworfen. Das dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß es den verhängenden Disziplinarvorgesetzten gelungen ist, die Beschuldigten über die Bedeutung dieser Unterschrift zu belehren. Mit der Unterschrift bestätigt nämlich der Soldat nur die Aushändigung der Strafformel und die Durchführung der Rechtsmittelbelehrung, ohne dadurch eine Erklärung zu dem Dienstvergehen selbst oder zu dessen disziplinarer Würdigung abzugeben.

Zu der Frage, ob der Disziplinarvorgesetzte befugt ist, die unterschriftliche Vollziehung der Empfangsbestätigung durch Befehl und gegebene

\*) Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565)

\*\*) Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Juli 1956 (BGBl. I S. 1066)

\*\*\*) Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 28. Mai 1963 — VR II 6 — Az. 25—05—01 (VMBl. S. 294/64)

nenfalls sogar durch vorläufige Festnahme nach § 9 WDO durchzusetzen, ist folgendes zu bemerken:

Nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 WDO werden die nach der Wehrdisziplinarordnung vorgeschriebenen Zustellungen u. a. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn der Empfänger die Annahme oder die Ausstellung eines Empfangsscheines verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber ausgeführt. Das gilt auch für Zustellungen durch Disziplinarvorgesetzte, z. B. für die Zustellung einer Einleitungsverfügung durch die Einleitungsbehörde (§§ 71 Abs. 1 Satz 2, 72 WDO). Für die Zustellung von Beschwerdebescheiden durch Disziplinarvorgesetzte genügt es sogar, daß das zuzustellende Schriftstück bei Verweigerung der Annahme und entsprechend der Unterschrift auf dem Empfangsbekennnis am Ort der Zustellung zurückgelassen und in den Akten vermerkt wird, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grund das Schriftstück zurückgelassen wurde (§§ 9, 12 Abs. 1 WBO, 13 VwZG). Daraus folgt, daß es der Gesetzgeber im militärischen Bereich nicht als zulässig ansieht, den Zustellungsempfänger durch Befehl zu zwingen, bei Zustellung gegen Empfangsschein den letzteren zu unterschreiben. Was für die Zustellung gilt, muß erst recht für die Unterzeichnung eines Schriftstücks gelten, durch das ein Beschuldigter lediglich den Empfang einer Abschrift der Strafformel bestätigt, das zugleich entsprechend dem Gesetz die schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthält. Wenn sich ein Beschuldigter weigert, diese Empfangsbestätigung zu unterschreiben, so hat der Disziplinarvorgesetzte an der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle des Formblattes lediglich mit seiner Unterschrift zu bestätigen, daß der Beschuldigte die Unterschrift verweigert hat. Es ist dagegen nicht als zulässig anzusehen, die Unterschriftsleistung zu befehlen und bei Nichtausführung dieses Befehls von der vorläufigen Festnahme nach § 9 WDO Gebrauch zu machen. Ein entsprechender Befehl ist zwar nicht unverbindlich, weil er die Menschenwürde nicht verletzt, zu dienstlichem Zweck erteilt wird und durch die Ausführung des Befehls auch kein Verbrechen oder Vergehen begangen würde (§ 11 SG). Der Befehl ist jedoch nicht unter Beachtung der Wehrdisziplinarordnung erteilt worden und daher rechtswidrig."

Darüber hinaus sagte der Bundesminister der Verteidigung dem Wehrbeauftragten zu, er werde durch Erlaß an die Truppe klarstellen, daß die Unterschriftsleistung bei Entgegennahme der disziplinar Strafformel nicht befohlen werden dürfe.

#### IV. Beobachtung der Strafrechtspflege

Im Berichtsjahr war der Wehrbeauftragte erstmals in der Lage, Strafverfahren gegen Soldaten in gebotem Umfang zu beobachten, weil ihm für das ganze Jahr ein Referent für diese Aufgabe zur Verfügung stand. Er richtete sein Augenmerk besonders

auf Verfahren, die Verstöße gegen das Wehrstrafgesetz (WStG) zum Gegenstand hatten: 118 der beobachteten Verfahren betrafen Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung, 266 Verfahren Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen, 48 Verfahren Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten und 15 Verfahren Straftaten gegen andere militärische Pflichten (91 Verfahren betrafen Verstöße gegen andere Strafgesetze). Selbstverständlich kam nur ein Teil dieser Verfahren für eine intensivere Beobachtung und Auswertung in Betracht.

Auch die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen war im Berichtsjahr zum ersten Male im notwendigen Umfang möglich. Der Wehrbeauftragte oder ein Beamter seiner Dienststelle haben an 22 Hauptverhandlungen gegen Soldaten teilgenommen.

Im Berichtsjahr hatte der Wehrbeauftragte mit einer Ausnahme keine Veranlassung, Vorgänge von sich aus der Staatsanwaltschaft zuzuleiten, weil in den ihm bekanntgewordenen Fällen die Truppe die Vorgänge sachgerecht behandelt und, wo notwendig, an die Strafverfolgungsbehörde abgegeben hat.

In verschiedenen Verfahren legte der Wehrbeauftragte den Anklagebehörden seine Rechtsauffassung dar.

\*

Der Wehrbeauftragte hat bei der Beobachtung der Strafrechtspflege festgestellt, daß die Gerichte in Verfahren gegen Soldaten nicht selten die Strafaussetzung zur Bewährung \*) ablehnen mit der alleinigen, nicht näher substantiierten Begründung, die Disziplin in der Truppe erlaube eine Aussetzung nicht. Er hat den Eindruck gewonnen, daß bisweilen die Vorstellung herrscht, die Disziplin verbiete von ihrem Wesen her weitgehend eine Strafaussetzung. Offenbar liegen hier teils vereinfachende, teils überholte Auffassungen von der Disziplin in der Truppe zugrunde. Da derartige Vorstellungen für die Entscheidung, ob einem Soldaten Strafaussetzung gewährt wird, bedeutsam sind, hat der Wehrbeauftragte diesem Problem im Berichtsjahr besondere Beachtung geschenkt.

Im Jahre 1953 wurden die Bestimmungen über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 ff. StGB) in das Strafgesetzbuch aufgenommen \*\*). Der Gesetzgeber war von der Erkenntnis ausgegangen, daß sich der Strafzweck in Fällen kleinerer Kriminalität häufig auch ohne Vollstreckung der Strafe erreichen läßt. Die Strafaussetzung zur Bewährung will dem Täter aus pädagogischen Gründen Gelegenheit geben, Straferlaß zu erlangen, indem er sich in eigener Verantwortlichkeit wieder in die Gemeinschaft einfügt, deren Gesetze beachtet und z. B. verursachten Schaden gutgemacht \*\*\*).

Ferner sollen die Bestimmungen über die Strafaussetzung zur Bewährung den Verurteilten vor den Nachteilen bewahren, die z. B. im Makel der Inhaftierung und in den schlechten Einflüssen bestehen, denen der Inhaftierte auch im modernen Strafvollzug ausgesetzt sein kann.

\*) §§ 23 ff. StGB, §§ 3, 14 WStG

\*\*) 3. StrRAndGes. vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 737)

\*\*\*) vgl. § 24 StGB

Das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung gilt auch für den Bereich des Wehrstrafrechts (§§ 23 ff. StGB i. V. m. § 3 WStG). § 14 WStG dehnt es auf den vom WStG eingeführten Strafarrrest aus.

Strafaussetzung zur Bewährung kann angeordnet werden, wenn der Täter zu einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe verurteilt wurde (§ 23 Abs. 1 StGB). Die Anordnung setzt voraus, daß die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter der Einwirkung der Aussetzung künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

Strafaussetzung zur Bewährung darf nicht angeordnet werden, wenn ihr das öffentliche Interesse entgegensteht (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 StGB \*). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Sühne, die mit der Verurteilung als solcher verbunden ist, und die Abschreckung, die bereits in der Strafandrohung und in der Verurteilung enthalten ist, nicht ausreichen, sondern, wenn Art und Schwere der Tat im Einzelfall — im Hinblick auf das allgemeine Rechtsgefühl — die Vollstreckung der Strafe erfordern.

Es versteht sich, daß bei der Entscheidung, ob bei Straftaten von Soldaten, insbesondere bei Wehrstrafaten, die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll, auch die Belange der Disziplin berücksichtigt werden müssen. Denn ohne Disziplin hat die Truppe keine Schlagkraft, deren Schutz zu den Aufgaben des Wehrstrafrechts gehört. Manche Richter scheinen jedoch zu der Ansicht zu neigen, das Rechtsgefühl der Allgemeinheit erfordere bei einer Verletzung der Disziplin die Vollstreckung der Strafe. Der Wehrbeauftragte hat aus seinen Beobachtungen den Eindruck gewonnen, daß dieser Ansicht möglicherweise eine Vorstellung zugrunde liegt, die einem modernen, auf wissenschaftlichen und pädagogischen Erkenntnissen beruhenden Verständnis der Disziplin nicht genügend Rechnung trägt. Diese Vorstellung geht offenbar von einem Disziplinbegriff aus, der noch mehr aus der „militärischen Erziehung niederer Ordnung“ \*\*) als aus der Erziehung zur Selbstzucht, Verantwortung und zum Mitdenken herrührt.

Die Militärgeschichte verstand die Disziplin früher vorwiegend im Sinne einer äußeren, oft gewalttätigen Einfügung des Soldaten in die militärische Ordnung. Die Methoden, die dabei angewandt wurden, waren grobmechanischer Art und weitgehend an Drill und Dressur \*\*\*) orientiert, wie sie der geschlossenen Gefechtsordnung entsprachen. Soweit, namentlich in der jüngeren Geschichte, freiwillige Einordnung und Selbstdisziplin zum Postulat erho-

\*) Die weiteren Gründe, die zu einer Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung führen (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StGB), brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden, da sie für den Darstellungszweck nicht von Belang sind.

\*\*) Foerster Friedrich Wilhelm, Schule und Charakter, moralpädagogische Probleme des Schullebens, 15. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1953, S. 342

\*\*\*) Foerster a. a. O. S. 260

ben wurden, vermochten sie die grobmechanischen Methoden — die freilich im Laufe der Zeit gemildert wurden — nicht auszuschließen, sondern forderten vom Einzelnen, sich auch diesen Methoden unterzuordnen.

Erziehung und Ausbildung zum disziplinierten verantwortlichen Einzelkämpfer, wie ihn eine moderne Armee verlangt, verbietet solche veralteten Methoden. „Die überlieferten grobmechanischen Methoden einer überwiegend repressiven Disziplin sind mit dem . . . Ehrgefühl, dem starken Drang nach Freiheit, Selbständigkeit und Menschenwürde nicht mehr zu vereinen — weder in der Leitung des Volkes noch in der Erziehung der Jugend. Lebensfähig kann nur eine Disziplin sein, die es versteht, die straffste Befehlsgebung mit der unbedingtesten Achtung vor der Menschenwürde des Gehorchenden zu verbinden und gerade diejenigen moralischen Bedürfnisse, die sich heute gegen die alte Disziplin auflehnen, zu Trägern einer neuen Ordnung zu machen“ \*). Gleichwohl werden diese veralteten Methoden verschiedentlich immer noch angewandt. Dafür haben die modernen jungen Menschen kein Verständnis. Tatsächlich gilt, wie auch der Wehrbeauftragte vielfach feststellen konnte, deren weitverbreitete Auflehnung gegen die Disziplin meist nicht dem Gehorsam als solchem, sondern unzureichender Pädagogik des Befehlens und Leitens \*\*).

Erziehung zur Disziplin ist wie jede Erziehung heute nicht mehr denkbar ohne Verbindung mit der innersten Persönlichkeit des Menschen. Sie muß an die geistig-sittlichen Kräfte appellieren und eine freie eigene Entscheidung fordern. Diese pädagogischen Leitgedanken können nicht als zu idealistisch abgetan werden mit der Begründung, manche Menschen seien einer solchen Erziehung nicht oder nur schwer zugänglich. Im Durchschnitt lassen sich die heutigen jungen Menschen nur nach diesem Leitgedanken erziehen. Eine Pädagogik, die dem nicht Rechnung trägt und vorwiegend von repressiven Methoden bestimmt ist, wird die wertvollen Kräfte der gutwilligen jungen Menschen nicht nur ungenutzt lassen, sondern häufig Resignation, wenn nicht sogar Verbitterung auslösen.

Eine Armee, die sich dem modernen Verständnis von Erziehung und Disziplin verschlosse, würde am Geist der Zeit vorbeileben und nicht die innere Kraft haben, ihren Auftrag zu erfüllen.

Wie für alle pädagogischen Bereiche gilt dieser moderne Disziplinbegriff auch für die Armee. Daran kann die Rechtsprechung nicht vorbeigehen, wenn sie zu zeitgemäßen Entscheidungen gelangen will.

Aus den Gesagten ergibt sich folgendes:

Ebensowenig wie Sühne und Abschreckung in jedem Fall die Vollstreckung der Strafe erfordern, verlangt die Wahrung der Disziplin die Vollstreckung in jedem Fall. Wie im Einzelfall bei einer Straftat die Vollstreckung nur erforderlich ist, wenn besondere Merkmale vorliegen, die z. B. Art und Schwere der Tat betreffen, so hängt auch die Entscheidung, ob die Strafe im Hinblick auf die Disziplin vollstreckt

\*) Foerster a. a. O. S. 295

\*\*) Vgl. Foerster a. a. O. S. 295

werden muß, davon ab, ob der Verstoß gegen die Disziplin nach Schuld und Tatumständen im Einzelfall so schwerwiegend ist, daß die Disziplin ohne Vollstreckung nicht ausreichend geschützt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Disziplin wesentlich von der selbstverantwortlichen Mitwirkung der Soldaten getragen wird, denn ohne diese ist eine militärische Ordnung heute nicht mehr denkbar.

Wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so ist nicht zu übersehen, daß die enge soldatische Lebensgemeinschaft gute Voraussetzungen für eine wirksame Kontrolle über den Soldaten bietet.

Der Wehrbeauftragte glaubt, daß den dargelegten Gesichtspunkten bei der Prüfung der Frage, ob eine Strafe im Hinblick auf die Disziplin in der Truppe ausgesetzt werden kann, bisweilen in stärkerem Maße Beachtung geschenkt werden sollte.

\*

Im folgenden sind einige Fälle dargestellt, die sich mit der Strafaussetzung zur Bewährung bei Soldaten befassen:

1. Ein Wehrpflichtiger wird wegen mehrerer Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen vom Schöffengericht zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Berufungsverfahren wird er wegen Volltrunkenheit zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Wehrpflichtige, Flieger A, Angehöriger einer Heeresfliegerstaffel, wurde im April 1962 — 2 Monate nach seiner Eheschließung — zur Bundeswehr eingezogen. Im Oktober des gleichen Jahres feierte er nach Dienstschaft auf seiner Stube mit dem Flieger B den Geburtstag seiner Frau. Dabei tranken sie zusammen eine Flasche Weinbrand und drei Flaschen Coca-Cola. Später trank A noch allein nahezu die Hälfte einer weiteren Flasche Weinbrand. Gegen 22.00 Uhr begaben sich beide auf die Stube des B. Dieser setzte sich an den Tisch und begann, sein Abendbrot zu essen. Flieger C, der Stubendienst hatte, befürchtete, der UvD werde beim Stubendurchgang die Unordnung auf dem Tisch beanstanden. Er war deswegen verärgert und wandte sich unwillig an B. Hieraus entstand ein Wortwechsel, in den sich A einschaltete und für B Partei ergriff. Als der UvD, Unteroffizier D, kurz nach 22.00 Uhr auf die Stube kam, bemerkte er A und befahl diesem, die eigene Stube aufzusuchen und sich ins Bett zu legen. A folgte diesem Befehl nicht, er ging vielmehr auf C zu und schlug ihm ins Gesicht. Daraufhin nahm der UvD den A unter Handauflegen vorläufig fest. Dieser stieß die Hand des UvD zurück und versetzte ihm einen Faustschlag gegen das Kinn.

Der UvD meldete den Vorfall Oberleutnant E, der zu dieser Zeit den Staffelkapitän vertrat. Oberleutnant E begab sich in Begleitung der Leutnanten F und G auf die Stube des B. Inzwischen war A auf seine Stube gegangen, hatte sich dort halb ausgezogen und war dann wieder auf die Stube des B zurückgekehrt. Oberleutnant E befahl ihm, sich sofort auf seiner Stube anzuziehen. A kam dem Befehl nicht nach, ging vielmehr erneut auf C zu und schlug ihm zweimal ins Gesicht. Oberleutnant E nahm A vorläufig fest und wurde daraufhin von

diesem mit den Worten beschimpft: „Du tickst wohl nicht richtig, wenn Du Schwein mich anrührst, dann schlage ich Dich zusammen!“. Erst nachdem Oberleutnant E seinen Befehl mehrfach wiederholt hatte, ging A schließlich auf seine Stube und kleidete sich an. Oberleutnant E folgte ihm mit den Leutnanten F und G sowie dem UvD und zwei Soldaten der Wache, die Oberleutnant E hatte herbeiholen lassen. Als die Wachhabenden A abführen wollten, leistete dieser heftigen Widerstand. Bei dem Handgemenge, das hierbei entstand, schlug A auch auf Oberleutnant E ein. Schließlich gelang es mit vereinten Kräften, seinen Widerstand zu brechen. A wurde dann in die Arrestzelle gebracht. Als A von der Truppe zu dem Vorfall vernommen wurde, erklärte er, er könne sich an nichts mehr erinnern.

Der Staffelkapitän, Major H, ahndete das Verhalten des A mit 21 Tagen Arrest. Die Strafe wurde vom zuständigen Truppendienstgericht für rechtmäßig erklärt. Außerdem gab Major H die Sache an die Staatsanwaltschaft ab.

Das Schöffengericht verurteilte den Flieger A im Januar 1963 wegen Gehorsamsverweigerung (§ 20 WStG), wegen tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten (§ 25 WStG) in 3 Fällen und wegen Nötigung eines Vorgesetzten (§ 24 WStG) zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis.

A legte gegen das Urteil Berufung ein. Die große Strafkammer hob im April 1963 das Urteil des Schöffengerichts auf und erkannte auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen Volltrunkenheit (§ 330 a StGB). Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Das Gericht war, nach dem Wortlaut des Urteils, unter Würdigung aller Umstände, insbesondere wegen der Menge des genossenen Alkohols, davon überzeugt, daß A zur Tatzeit unfähig war, das Unerlaubte der Taten einzusehen. Infolgedessen hielt es § 51 Abs. 1 StGB für gegeben. Deshalb könne A nicht nach §§ 20, 24 und 25 WStG bestraft werden. Dem stehe auch § 7 WStG nicht entgegen, da diese Vorschrift nur für solche Fälle gelte, in denen der Alkohol nicht zum völligen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit führe. Bei der Frage, ob das öffentliche Interesse der Strafaussetzung zur Bewährung in diesem Falle entgegenstehe, hat das Gericht die Persönlichkeit des A, sein Verschulden und den Unrechtsgehalt seiner Tat gegeneinander abgewogen und dabei auch den Gedanken der Abschreckung wie folgt berücksichtigt:

„Die Persönlichkeit des Angeklagten ist, wie ausgeführt, gut. Sein Verschulden ist nicht besonders groß, denn er hat die Tat nur fahrlässig — wenn auch grob fahrlässig — begangen. Auch der Unrechtsgehalt wiegt nicht so schwer, daß dieser allein die Vollstreckung der Strafe erfordern würde. Der Vorwurf bezieht sich nur auf den keine militärische Straftat beinhaltenden § 330 a StGB, also das fahrlässige Sichbetrinken. Schließlich kann auch der Gedanke der Abschreckung zu keinem anderen Ergebnis führen.

Der Angeklagte ist Soldat und hier ist zwar, was die Kammer nicht verkennt, die Wahrung der

Disziplin vordringlich. Die Kammer ist jedoch der Ansicht, daß die bloße Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten Gefängnis im vorliegenden Falle ausreicht, um den Angeklagten zur künftigen Disziplin zu erziehen und zu verhindern, daß die Disziplin anderer gelockert werden könnte. Im übrigen hat in der alten Einheit des Angeklagten seine Tat nicht zur Lockerung der Disziplin geführt und in seiner jetzigen Einheit ist seine Tat nicht bekannt geworden. Dort wird der Angeklagte tadellos beurteilt. Unter Abwägung aller Umstände ist die Kammer daher zu dem Ergebnis gelangt, daß bei diesem nach § 23 Abs. 2 StGB straussetzungswürdigen Angeklagten das öffentliche Interesse einer solchen Maßnahme ebenfalls nicht im Wege steht."

2. Ein Wehrpflichtiger wird wegen Gehorsamsverweigerung und Bedrohung eines Vorgesetzten zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung wird versagt.

In einer Pionierkompanie war an einem Sonntagnachmittag im Juni 1963 technischer Dienst für die gesamte Einheit angesetzt. Ein Angehöriger der Kompanie, Gefreiter A, nahm an diesem Dienst nicht teil, sondern hielt sich im Unterhaltungsraum auf und trank einige Flaschen Bier. Hierbei wurde er vom UvD, dem Gefreiten B, bemerkt. B forderte A, der bereits ziemlich angetrunken war, mehrmals vergeblich auf, am Dienst teilzunehmen, und nahm ihn schließlich unter Handauflegen fest. A stieß die Hand des B zurück, ergriff eine leere Bierflasche, zerschlug sie auf dem Tisch und schrie: „Faß mich nicht an!“. Daraufhin rief B drei Soldaten der Wache herbei, die vergeblich versuchten, A zum Wachlokal abzuführen. Erst als der Offizier vom Kasernendienst (OvK), dem B das Vorkommnis gemeldet hatte, hinzukam, ließ A sich abführen. Der Bataillonskommandeur verhängte wegen dieses Verhaltens gegen A eine Disziplinarstrafe von 14 Tagen Arrest. Außerdem wurde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Das Amtsgericht verurteilte A wegen Gehorsamsverweigerung und Bedrohung eines Vorgesetzten rechtskräftig zu 4 Monaten Gefängnis, ohne die Strafe zur Bewährung auszusetzen.

In der Urteilsbegründung heißt es u. a.:

„Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist abgelehnt worden, da das öffentliche Interesse, das ist nämlich in diesem Falle die Wahrung der Disziplin bei der Bundeswehr, aus Abschreckungsgründen eine Vollstreckung der Strafe erfordert.“

3. Drei Soldaten werden vom Schöffengericht wegen eines tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Der Strafaussetzung zur Bewährung steht das öffentliche Interesse entgegen. Auf die Berufung der Soldaten wird das Urteil dahingehend abgeändert, daß ihnen Strafaussetzung zur Bewährung zugestimmt wird, weil das Gericht — nach Anhörung des Einheitsführers — zu der Überzeugung gelangt war, daß

eine Vollstreckung der Strafe, auch unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung, nicht erforderlich sei.

An einem Morgen im Juli 1962 standen die Gefreiten A und B, Angehörige einer Fernmeldeinheit, beim Wecken nicht sofort auf, sondern blieben noch 10 Minuten im Bett liegen. Aus erzieherischen Gründen befahl ihnen der Kompaniechef, am selben Abend schon um 19.00 Uhr zu Bett zu gehen. Kurz nach 19.00 Uhr stellte der UvD, Gefreiter C, fest, daß A und B auf ihrer Stube Bier tranken und Lieder zur Laute sangen.

Seinem Befehl, ins Bett zu gehen, kamen sie nicht nach. Als C um 20.00 Uhr seine Kontrolle wiederholte, waren sie immer noch nicht zu Bett gegangen und ließen auch seine erneute Aufforderung, sich schlafen zu legen, unbeachtet. Eine Stunde später stellte der UvD fest, daß die beiden Soldaten dem Befehl noch nicht gefolgt waren. Daraufhin erklärte C, er werde sie vorläufig festnehmen, falls sie den Befehl nicht unverzüglich ausführten. Nunmehr gingen A und B zu Bett. Jeder von ihnen hatte bis dahin etwa 5 Flaschen Bier getrunken.

Nach dem Stubendurchgang um 22.00 Uhr bemerkte der UvD, daß sich A ohne ersichtlichen Grund auf den Flur aufhielt. Er befahl ihm, sich ins Bett zu begeben und folgte ihm, um die Ausführung des Befehls zu überwachen. Beim Eintritt in die Stube beschimpfte A den UvD mit den Worten: „Du Schwein, Du Verräter, Du willst Deine Kameraden anscheißen!“. Dabei tippte er mit dem Finger mehrmals gegen dessen Brust. Als C die Hand des A mit den Worten „Mach keine Scherereien, geh ins Bett!“ beiseite schob und die Stube verlassen wollte, faßte A ihn an den Rockaufschlägen, schüttelte ihn und schlug ihm mit der Faust unters Kinn. Der Streit veranlaßte B und den Gefreiten D, der bis dahin unbeteteiligt war, aufzustehen und die Partei des A zu ergreifen. B hielt die Tür zu und hinderte so den UvD daran, die Stube zu verlassen.

Als der UvD versuchte, die Tür zu öffnen, fielen A, B und D über ihn her und schlugen auf ihn ein. Sie ließen erst von ihm ab, als Soldaten aus den Nachbarstuben hinzukamen, die der Lärm angelockt hatte. Dann erschien, nachdem ein Soldat ihm das Vorkommnis gemeldet hatte, der Offizier vom Dienst (OvD) auf der Stube. Er nahm A, B und D fest und ließ sie in die Arrestzelle abführen.

Der UvD hatte bei dem Vorfall Verletzungen am linken Auge und am Mund erlitten und mußte sich drei Tage im Sanitätsbereich aufhalten.

Der Bataillonskommandeur bestrafte A mit 14 Tagen, B mit 7 Tagen und D mit 10 Tagen Arrest.

Außerdem wurde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Das Schöffengericht bestrafte die Täter wegen tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten mit je 6 Monaten Gefängnis. Das Gericht versagte den Angeklagten die Strafaussetzung zur Bewährung und begründete dies wie folgt:

„Die Angeklagten haben nach der Tat ihr Handeln bereut und keinen erneuten Anlaß zu disziplinarischem Vorgehen gegen sie gegeben. Sie werden in einigen Monaten ins private Leben zurückkehren. Es ist daher zu erwarten, daß die Angeklagten unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges Leben führen werden. Persönlich erscheinen sie daher als strafaussetzungswürdig. Das öffentliche Interesse erfordert jedoch die Vollstreckung der Strafe. Die Disziplin in der Bundeswehr muß aufrechterhalten werden. Bei einer Aussetzung könnte die abschreckende Wirkung der Strafe beeinträchtigt und andere Soldaten leicht zu gleichem Tun verleitet werden.“

Gegen dieses Urteil legten alle Angeklagten Berufung ein und beschränkten sich auf das Strafmaß, soweit ihnen die Strafaussetzung zur Bewährung versagt worden war.

In der Berufungsverhandlung vor der großen Strafkammer wurde auch der Kompaniechef der Angeklagten, Hauptmann E, zu der Frage gehört, ob sich das Verhalten der Angeklagten nachteilig auf die Disziplin der Einheit ausgewirkt habe. Hauptmann E erklärte, die Disziplin in der Kompanie habe durch die Tat nicht gelitten.

Das Gericht änderte das angefochtene Urteil dahingehend ab, daß den Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung zugebilligt wurde.

Aus den Urteilgründen geht hervor, daß die Kammer diese Entscheidung wesentlich auf die Aussage des Hauptmann E gestützt hat. Sie stellte fest, daß das schlechte Beispiel der Angeklagten weder Schule gemacht habe, noch die Disziplin der Truppe gelockert worden sei. Deshalb erfordere auch das öffentliche Interesse, das ja das Interesse an der Aufrechterhaltung der Disziplin sei, nicht unbedingt eine Vollstreckung der Strafe, auch nicht im Blick auf die Abschreckung. „Dieser Zweck“, so heißt es im Urteil, „dürfte bereits durch die gegen die Angeklagten ergriffenen disziplinarischen Maßnahmen erreicht worden sein. Darüber hinaus liegt nach den in Rechtskraft erwachsenen Urteilsgründen auch keine Tat vor, bei der allein schon die Schwere des Falles eine Vollstreckung der gegen die Angeklagten erkannten Strafen erfordert. Da vielmehr erwartet werden kann, daß die bisher unbestraften Angeklagten, die bald alle wieder im Zivilleben stehen werden, in Zukunft unter der Einwirkung der Aussetzung ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werden, waren die erkannten Strafen zur Bewährung gemäß § 23 StGB auszusetzen.“

\*

Im folgenden seien noch 2 Beispiele genannt, die für Lehrzwecke besonders geeignet erscheinen:

Ein Feldwebel mißhandelt in einer Gastwirtschaft einen Soldaten, welcher derselben Einheit angehört. Da der Feldwebel Versorgungsunteroffizier der Einheit und als solcher außerhalb der Kaserne nicht Vorgesetzter des Soldaten ist, kann er nicht wegen Mißhandlung Untergebener, sondern lediglich wegen Körperverletzung verurteilt werden.

Im September 1963 übersandte der Oberstaatsanwalt bei einem Landgericht dem Wehrbeauftrag-

ten eine Anklageschrift gegen den Feldwebel A, Angehöriger einer Versorgungseinheit. Die Anklage warf diesem vor, den ihm untergebenen Schützen B vorsätzlich mißhandelt zu haben. An der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht nahm ein Beamter der Dienststelle des Wehrbeauftragten als Beobachter teil.

Das Gericht stellte folgenden Sachverhalt fest:

Der Schütze B war nach Dienstscluß mit vier Kameraden in einem Personenkraftwagen, der dem Gefreiten C gehörte, in eine Gastwirtschaft in einem in der Nähe gelegenen Ort gefahren. Die Soldaten hatten Ausgang bis 24.00 Uhr. Um rechtzeitig in der Kaserne zu sein, wollten die Kameraden des B einige Zeit nach 23.00 Uhr die Rückfahrt antreten. B weigerte sich aber, das Lokal zu verlassen. Um nicht Gefahr zu laufen, den Zapfenstreich zu überschreiten, baten die anderen Kameraden den gleichfalls im Lokal anwesenden Feldwebel A, der zu ihrer Kompanie gehörte, den Schützen B zum Verlassen des Lokals zu veranlassen. A versuchte zunächst auf gütliche Weise, den leicht angetrunkenen B zur Rückkehr in die Kaserne zu bewegen. Da seine Bemühungen erfolglos blieben, griff er von hinten den B um den Kragen und schleifte B, der sich sträubte, aus dem Lokal heraus. Auf der Straße schlug er solange auf B ein, bis dieser sich nicht mehr wehren konnte.

Für die rechtliche Beurteilung des Falles war es von entscheidender Bedeutung, ob A zur Zeit der Tat Vorgesetzter des B war. Denn nur, wenn er dies war, konnte der Tatbestand der Untergebenenmißhandlung, von dem die Anklage ausging, erfüllt sein. Der Sachverhalt ließ das Vorliegen der Vorgesetztereigenschaft jedoch als zweifelhaft erscheinen, weil sich der Vorfall außerhalb der Kaserne zgetragen hatte. Offensichtlich gingen Gericht und Verteidiger davon aus, daß A Vorgesetzter des B war. Denn die Beweisaufnahme erstreckte sich nicht auf die Klärung der diesbezüglichen Voraussetzungen. Der Vertreter der Dienststelle des Wehrbeauftragten wies daher den Anklagevertreter noch vor Schluß der Beweisaufnahme auf dieses Problem hin. Auf entsprechende Frage des Staatsanwalts erklärte A, er sei nicht Zugführer des B, sondern Versorgungsunteroffizier in der Einheit. Daraus ergab sich, daß A außerhalb der Kaserne nicht Vorgesetzter des B, dieser also zur Zeit der Tat auch nicht sein Untergebener war\*).

Somit konnte eine Mißhandlung Untergebener, für die das Gesetz (§ 30 Abs. 1 WStG) im Regelfall eine Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis vorsieht, nicht vorliegen.

Diese Rechtslage veranlaßte den Staatsanwalt, seine Anklage auf den Vorwurf der Körperverletzung zu beschränken. Das Gericht schloß sich dieser Ansicht an und bestrafte A mit einer Geldstrafe von

\*) §§ 1 und 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. 6. 1956 (BGBl. I S. 459) in der Fassung der VO vom 31. 1. 1959 (BGBl. I S. 34) und der VO vom 6. 8. 1960 (BGBl. I S. 684)



50 DM wegen Körperverletzung. Das Urteil wurde nicht angefochten.

Ein Gefreiter UA meldet als UvD mehrere Soldaten wegen Verstoßes gegen die Disziplin. Nach Beendigung seines Dienstes als UvD bringen ihm vier Soldaten den „Heiligen Geist“. Sie werden deswegen u. a. wegen Meuterei verurteilt. Nach Auffassung des Berufungsgerichts war Meuterei gegen den Gefreiten UA jedoch nur möglich während seines Dienstes als UvD, aber nicht mehr danach. Das Gericht hielt daher eine Verurteilung nur wegen gefährlicher Körperverletzung für möglich.

Im Juli 1963 erhielt der Wehrbeauftragte Kenntnis von einer Anklage gegen die Gefreiten A, B, C und D, Angehörige einer Panzereinheit. Den Gefreiten wurde Meuterei vorgeworfen, weil sie dem Gefreiten UA X den „Heiligen Geist“ gebracht hatten. Das Schöffengericht verurteilte die Soldaten wegen Meuterei in Tateinheit mit tätlichem Angriff gegen einen Vorgesetzten \*) zu je einem Jahr Gefängnis. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Als der Gefreite UA X an einem Tage im Juni 1963 UvD war, stellte er fest, daß mehrere Soldaten, unter ihnen die Gefreiten A und B, entgegen einem Kompaniebefehl, vorzeitig zum Mittagessen gingen. Er machte die Soldaten auf ihren Ungehorsam aufmerksam, worauf sie ihm erklärten, sie gingen zum Essen, wann sie wollten. X gab ihnen zu verstehen, daß er sie im Wiederholungsfalle melden müsse. Eine Woche später war X erneut als UvD eingeteilt und stellte fest, daß A und B mit weiteren Soldaten wiederum vorzeitig zum Essen gingen. Daraufhin machte er dem Kompaniefeldwebel Meldung, der die Kompanie über das falsche Verhalten der Soldaten belehrte und weitere Maßnahmen gegen sie in Aussicht stellte.

Am Abend dieses Tages fanden im Kompaniegebäude zwei Geburtstagsfeiern statt, eine davon auf der Stube, in der A und B lagen. Beide Soldaten beteiligten sich an der Feier, und jeder von ihnen trank etwa 10 kleine Flaschen Bier. Danach gingen sie auf eine andere Stube zu der zweiten Geburtstagsfeier, an der auch die Gefreiten C und D teilnahmen. A und B wurden zu der Feier eingeladen und tranken weiter. Im Verlauf der Unterhaltung kam die Sprache auf die Meldung des Gefreiten UA X. Die Gefreiten A, B, C und D waren über das Verhalten des X sehr verärgert und faßten den Entschluß, ihm den „Heiligen Geist“ zu bringen. Sie begaben sich nach Mitternacht in die Stube des Gefreiten UA X — sein Dienst als UvD hatte am Nachmittag geendet — und weckten ihn unter dem Vorwand, er solle mit ihnen eine Flasche Bier trinken. Als X im Hinblick auf die vorgerückte Zeit die Einladung ablehnte, löschten sie das Licht, fielen über ihn her und schlugen derart auf ihn ein, daß er mehrere blutige Verletzungen davontrug.

\*) Der Umstand, daß der Tatbestand der Meuterei den des tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten enthält und deshalb eine Verurteilung wegen Meuterei in Tateinheit mit einem tätlichen Angriff, der während der Zusammenrottung begangen wird, nicht möglich ist, kann hier im Hinblick auf den Darstellungszweck außer Betracht bleiben.

Das Schöffengericht würdigte dieses Verhalten der Angeklagten als tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten und als Meuterei. Zwar war X nach Ansicht des Gerichts im Zeitpunkt der Tat nicht Vorgesetzter der Gefreiten A, B, C und D. Das Gericht ging aber davon aus, daß X Vorgesetzter im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2 WStG war.

Gegen das Urteil des Schöffengerichts legten die Angeklagten A und C Berufung ein. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil Berufung ein, soweit es die Gefreiten A und B betraf, und beschränkte das Rechtsmittel auf das Strafmaß. Das Urteil gegen D wurde von keiner Seite angefochten.

Der Wehrbeauftragte hatte Bedenken gegen die Rechtsauffassung des Schöffengerichts, wonach X auch noch nach Beendigung seiner Funktion als UvD als Vorgesetzter strafrechtlich geschützt sei. Nach Auffassung des Wehrbeauftragten fällt der UvD nicht unter den Vorgesetztenbegriff des § 29 Abs. 1 Nr. 2 WStG, der erfordert, daß der Vorgesetzte im Dienst regelmäßig und auf gewisse Dauer Vorgesetzter des Täters ist. Dieses Erfordernis ist nicht schon dort gegeben, wo ein Soldat, der einmal oder auch wiederholt, insgesamt jedoch nur gelegentlich Vorgesetzter des Täters ist. Andernfalls würde sich der durch diese Bestimmung geschützte Personenkreis ins Uferlose ausdehnen, da fast jeder Soldat gelegentlich in dieser Dienststellung eingesetzt wird. Diese Auffassung hatte der Wehrbeauftragte nach Abstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Justiz bereits früher vertreten \*). Nach dieser Rechtsauffassung war eine Verurteilung der Gefreiten A, B, C und D wegen tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten nicht möglich. Damit entfiel auch die Rechtsgrundlage für eine Verurteilung wegen Meuterei.

Der Wehrbeauftragte wandte sich an den zuständigen Oberstaatsanwalt und gab ihm von seiner Rechtsauffassung Kenntnis. In der Hauptverhandlung, an der ein Vertreter der Dienststelle des Wehrbeauftragten als Beobachter teilnahm, schloß sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft der Rechtsauffassung des Wehrbeauftragten an und beantragte, die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Schöffengerichts, soweit es die Angeklagten A und B betraf, zu verwerfen und auf die Berufung des A und C das Urteil aufzuheben und diese beiden Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu je 3 Monaten Gefängnis zu verurteilen.

Das Gericht bestrafte die Gefreiten A und C wegen gefährlicher Körperverletzung mit je 3 Monaten Gefängnis. In den Gründen führte es „in Übereinstimmung mit der gutachtlichen Stellungnahme des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages“ aus, daß es sich hier nicht um einen tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten handele, weil der UvD nicht als Vorgesetzter im Sinne des § 29 WStG gelten könne. Damit entfalle aber auch eine Bestrafung gem. § 27 WStG (Meuterei).

Die Strafen gegen B und D wurden im Gnadenwege auf 3 Monate Gefängnis herabgesetzt.

\*) Jahresbericht 1960, S. 40

### C. Abschließende Bemerkungen

Im äußeren Aufbau der Bundeswehr zeichnete sich im Berichtsjahr eine gewisse Konsolidierung ab. Die Verbände waren zwar weiterhin, aber nicht mehr in dem Umfang wie in den Vorjahren, mit Personalabgaben belastet. In der Personalbewegung wurde dadurch erfreulicherweise eine relative Beruhigung erreicht.

Keine Beruhigung ist hingegen eingetreten in der geistigen Auseinandersetzung um die Frage, ob die Grundsätze der inneren Führung richtig sind. Die Diskussion um diese Grundsätze ist mit einer Heftigkeit entbrannt, wie dies bisher nicht bekannt war. Darüber darf auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß die oberste politische und militärische Bundeswehrführung sich stets zu diesen Grundsätzen bekannt hat und ein guter Teil der Offiziere und Unteroffiziere sie als selbstverständlich empfindet und zu verwirklichen sucht. Die Grundsätze der inneren Führung, die unerläßliche Voraussetzung für guten Geist und strenge Disziplin einer schlagkräftigen, modernen Truppe sind, werden von ihren Gegnern, die den Wesensgehalt dieser Grundsätze völlig verkennen, als zu weich, für die Truppenpraxis ungeeignet und als bloße Konzession an den Zeitgeist abgetan.

Vorkommnisse bei einer Fallschirmjäger-Einheit in Nagold haben dazu beigetragen, die Auseinandersetzung in die Öffentlichkeit zu tragen. Gegner der inneren Führung haben die disziplinarischen und strafgerichtlichen Verfahren, die wegen dieser Ereignisse eingeleitet wurden, zum Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß derartige Maßnahmen die Ausbilder in der Menschenbehandlung unsicher machen müssen. Demgegenüber muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß jeder gute Vorgesetzte eine sachgemäße Ausbildung von Schleifermethoden wohl zu unterscheiden weiß. Er wird die Aburteilung eines „Schleifers“ nur gutheißen.

Der Wehrbeauftragte begrüßt es, daß die Auseinandersetzung nunmehr allgemein sichtbar geworden ist. Bisher war es vielen Gegnern der inneren Führung leichter möglich, ihr wirkliches Bild vom Soldaten mehr oder weniger verborgen zu halten. Sie bekannten sich zwar grundsätzlich zu den zeitlosen, und somit auch der inneren Führung eigenen, Postulaten der Fürsorglichkeit und Gerechtigkeit des Vorgesetzten, verschwiegen aber, daß sie von einem Bild des Soldaten ausgingen, der blind zu gehorchen und „auch mal“ Unrecht zu ertragen habe. Für sie ist es zum Beispiel selbstverständlich, daß der Soldat — weil die Soldatensprache „rauh aber herzlich“ sei — barschen Korporalston und sogar Kränkungen hinzunehmen hat, daß er bei Schikanen „nicht zimperlich“ zu sein hat, weil dort, „wo gehobelt wird, Späne fliegen“. Um die Rekruten zur Härte zu erziehen, sei es notwendig, daß sie — wie früher „die Alten“ — „geschliffen“ werden. Auch

wird von dieser Seite nicht selten betont, der gute Soldat beschwere sich nicht und berufe sich allenfalls dort auf seine Rechte, wo sie in unerträglicher Weise verletzt seien. All dies gehöre zum richtigen Bild vom Soldaten. Ohne diesen Soldaten sei eine schlagkräftige Truppe nicht denkbar.

Es ist klar, daß die rechtlichen, politischen und pädagogischen Doktrinen, die einer derartigen Vorstellung vom Soldaten zugrunde liegen, im krassen Widerspruch zu den Prinzipien der inneren Führung stehen. Diese Doktrinen machen den Inbegriff dessen aus, was unser Volk als „Kommiß“ empfindet und was angesichts der Erfahrungen des deutschen Soldaten in der Vergangenheit überwunden sein sollte. Sie widersprechen den in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen und den Erkenntnissen moderner Pädagogik und damit auch einer geläuterten soldatischen Tradition. Die heutige Jugend, die, richtig angesprochen, für notwendige Bindungen durchaus Verständnis hat und zum Einsatz für die Gemeinschaft bereit ist, lehnt solche Vorstellungen vom Soldaten strikt ab.

Sie ist aufgeschlossen für eine Menschenführung, die den Soldaten als Persönlichkeit und als Staatsbürger respektiert und seinen guten Willen nicht bricht, sondern ihn in Erziehung und Ausbildung einbezieht. Gute Ausbilder beweisen, daß man ohne Schikane und in anständigem Ton, ohne verletzende Ausdrücke, ausbilden kann. Sie beweisen auch, daß man vorzüglich ausbilden und ausgezeichnete Disziplin halten kann, ohne den Soldaten unnötig in seinen Rechten einzuschränken. Zum Beispiel nehmen sie keinen Anstoß daran, daß ein Soldat den Weg von der Wohnung zum Dienst in Zivil zurücklegt oder eine Theaterveranstaltung nicht in Uniform besucht.

Ein militärischer Führer, der nicht nach den Grundsätzen der inneren Führung verfährt, wird keinen Erfolg haben, weil die jungen Menschen seine Führungsmethoden ablehnen. Die modernen Führungsgrundsätze liegen in der Linie Scharnhorstscher Gedanken. Wer behauptet, sie führten zu Weichheit und Disziplinlosigkeit, zeigt, daß er die innere Führung nicht verstanden hat und von echtem Soldatentum wenig weiß.

Ein Problem, das besonderer Beachtung bedarf, ergibt sich aus der Tatsache, daß viele militärische Vorgesetzte noch sehr jung sind und somit meist noch wenig Dienst- und Lebenserfahrung haben. Solche jungen Vorgesetzten suchen nicht selten ihre Unsicherheit durch Ausbildungsmaßnahmen auszugleichen, die einen Rückfall in überholte und unzulässige Methoden bedeuten.

Eine besondere Gefahr scheint für sie darin zu liegen, formale Elemente, die im militärischen Leben zwar unerläßlich sind, aber keineswegs dessen

Wesen ausmachen, doktrinär überzubewerten. Dies führt manchmal dazu, daß solche Vorgesetzte den Wert des Soldaten zu sehr an der Beherrschung der militärischen Form messen und außer acht lassen, daß sich der wirkliche Wert des Soldaten vor allem nach seinem inneren Engagement, seiner Verantwortungsbereitschaft und seinem Mitdenken bemißt.

Das Problem, das sich aus einer solchen Auffassung ergibt, läßt sich lösen durch nachdrückliche anleitende Erziehung, die den älteren militärischen Führern besonders am Herzen liegen muß.

Ein weiteres Problem ist im Berichtsjahr deutlich geworden: Es ist zu begrüßen, wenn Vorgesetzte den Soldaten das Gefühl des Zusammenhalts und des Stolzes auf ihre Truppe zu vermitteln wissen. Bedenklich erscheinen aber Heranbildung und Pflege eines Überlegenheitsgefühls, das sich ausschließlich auf die Zugehörigkeit zu einer Sondertruppe gründet. Ein solches „Elite“-Bewußtsein wäre isolationistisch und ist schon im Hinblick auf das moderne Kriegsbild, das jeden Soldaten und jeden zivilen Bürger in vergleichbaren Gefahren zeigt, überholt. Die Übertreibung des Korpsgeistes, die leicht daraus entsteht, verleitet auch zu der Auffassung, es gehöre zum Soldaten, falsche Behandlung und sogar Mißhandlung widerspruchslos hinzunehmen. Eine Beschwerde gilt in dieser Vorstellungswelt als Verstoß gegen die Kameradschaft. Daß es sich dabei um mißverständene Kameradschaft handelt, steht außer Frage. Solche Vorstellungen sind nicht vereinbar mit dem Bild des staatsbürgerlich verantwortlichen Soldaten.

Die Grundsätze der inneren Führung lassen sich verwirklichen, wenn der Vorgesetzte — Offizier und Unteroffizier — zu jener inneren Sicherheit erzogen wird, die auf tadelfreiem Charakter, einer gediegenen Allgemeinbildung, der Beherrschung pädagogischer Grundsätze und auf dem Vertrautsein mit dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform beruht.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Wehrbeauftragte folgende Wege für zweckmäßig:

Es sollte eine Akademie errichtet werden, die die Aufgabe hat, die berufliche Bildung der Offiziere auf eine angemessene geistige Grundlage zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Führungsauftrag des Offiziers heute umfassendere Aufgaben als früher in sich schließt. Wenn es zur Aufgabe des heutigen militärischen Führers gehört, Disziplin und freiheitliche Grundordnung in Übereinstimmung zu halten und an der staatsbürgerlichen Bewußtseinsbildung unserer Soldaten mitzuwirken, dann ist jedem Kundigen einsichtig, daß das Abitur — wie bei jedem anderen erzieherischen Beruf — für sich allein noch keine ausreichende geistige Grundlage sein kann. Wenn bei der gegenwärtigen Personallage auch nicht alle Offiziere diese Akademie besuchen könnten, so sollte der Besuch doch wenigstens denjenigen ermöglicht werden, die nach Charakter und Begabung dafür besonders geeignet sind. Es wäre ein verhängnisvolles Versäumnis, die Einrichtung einer solchen Akademie, deren Notwendigkeit längst erkannt ist, noch weiter aufzuschie-

ben. Auf lange Sicht kann nicht der Einzelbegabung überlassen bleiben, was normalerweise Aufgabe methodisch richtiger Bildung und entsprechender Bildungseinrichtungen sein muß.

Die Ausbildungszeit für Berufsoffiziere sollte bei allen drei Teilstreitkräften auf drei Jahre ausgedehnt werden. Diese Zeit ist erfahrungsgemäß notwendig, um den militärischen Führernachwuchs mit seinen Aufgaben hinlänglich vertraut zu machen und ihm die Reife erreichen zu lassen, die er für die Menschenführung besitzen muß.

Erfreulicherweise hat der Bundesminister der Verteidigung im Berichtsjahr die Einrichtung von Unteroffizier-Schulen in die Wege geleitet. Diese Ausbildungsstätten sollten nicht der militärischen Fachausbildung dienen, sondern sich vor allem die menschliche Bildung und die berufliche Allgemeinbildung angelegen sein lassen. Gelingt es ihnen, dem Unterführer diese Bildung zu vermitteln, so werden sie ihm damit eine wertvolle Hilfe für seine Erziehungs- und Ausbildungsaufgabe mitgeben. Ein solcher Unteroffizier wird sich zum Beispiel eines rüden Tons nicht bedienen, weil dies verboten ist, sondern weil er davon überzeugt ist, daß fragwürdige Ausdrücke ein unwirksames Erziehungsmittel sind. Er wird ein richtiges Verhältnis zu der Macht finden, die er über andere Menschen hat. Es wird ihm leichter fallen, eine Autorität zu begründen, der sich die Untergebenen aus Überzeugung beugen werden; der Respekt der Öffentlichkeit wird zur Selbstverständlichkeit.

Der Wehrbeauftragte hat es begrüßt, daß einige Truppenteile — aus eigener Initiative und in Zusammenarbeit mit zivilen Stellen — auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit und der Pädagogik für Offiziere und für Unteroffiziere regelmäßig Lehrgänge durchführen. Diese Lehrgänge haben gezeigt, daß sie nicht nur für die dienstliche und persönliche Weiterbildung der Teilnehmer geeignet sind, sondern daß sie auch den Zusammenhalt zwischen Offizieren und Unteroffizieren fördern, was im Blick auf die gemeinsame erzieherische Aufgabe wertvoll ist. Die gewonnenen Erfahrungen werden sich für die Einrichtung der vorgeschlagenen Akademie und der Unteroffizier-Schulen fruchtbar machen lassen.

Im übrigen wäre es sinnvoll und sicherlich möglich, die Ausgangsbestimmungen für alle Unteroffiziere denen für Offiziere anzugleichen. Es ist zum Beispiel kein Grund ersichtlich, der dagegen spräche, hinsichtlich des Zapfenstreiches für den Unteroffizier dieselbe Regelung zu treffen wie für den Leutnant. Die verantwortliche Stellung des Unteroffiziers neben der des Offiziers würde dadurch unterstrichen und stärker zum Ausdruck gebracht, daß beide gemeinsam das militärische Führungskorps bilden.

Schließlich sollte nicht versäumt werden, die materielle Stellung der Unteroffiziere, namentlich der verheirateten jungen Unteroffiziere, alsbald nachhaltig zu verbessern.

Der Wehrbeauftragte hält es abschließend für notwendig, mit großem Ernst darauf hinzuweisen,

daß die Auseinandersetzung um die Grundsätze der inneren Führung nicht in erster Linie ein militärisches, sondern ein politisches Problem ist. Politische Kräfte, die sich nicht für die Verwirklichung dieser Grundsätze einsetzen oder sie gar bekämpfen, verkennen die Tragweite, die die Auseinandersetzung nicht nur für die Bundeswehr, sondern für unseren ganzen Staat hat.

## Anlage

## Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1963

## Einleitung

Zahlreiche Eingaben, Beschwerden und Vorgänge, die der Wehrbeauftragte von sich aus aufgegriffen hat („sonstige Vorgänge“), enthalten mehr als ein Anliegen, was statistisch zu berücksichtigen war. Die im Jahre 1963 neubearbeiteten 5402 Vorgänge haben 7020 Einzelanliegen zum Gegenstand; der aus den Vorjahren stammende Überhang von 1361 Fällen enthält 2068 Einzelanliegen. Die nachstehenden statistischen Übersichten gehen von der Zahl der Einzelanliegen aus.

Die Geschäftsstatistik für dieses Berichtsjahr wurde erstmals im maschinellen Verfahren erstellt. Dadurch wurde es möglich, die Statistik weiter als in den Vorjahren zu differenzieren. U. a. wurde die bisherige Rubrik „Strafrecht“ aufgeteilt in die Rubriken „Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten“, „Verstöße gegen Untergebenenpflichten“ und „Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft“. Bei der Rubrik „Disziplinarrecht“ wurde entsprechend verfahren.

Verfehlungen straf- oder disziplinarrechtlicher Art sowie Verstöße gegen die Grundsätze der inneren Führung enthalten vielfach zugleich Grundrechtsverletzungen. Wegen der Präponderanz der strafrechtlichen usw. Spezialbestimmungen sind diese Grundrechtsverletzungen nicht gesondert ausgewiesen. Die übrigen Grundrechtsverletzungen sind in einer eigenen Rubrik vorangestellt.

Die Disziplinarrechtsfälle ergeben sich aus Eingaben und Beschwerden, im Zusammenhang mit Truppenbesuchen und mit der Beobachtung der Strafrechtspflege. Sie konnten wegen des Personalmangels nicht im notwendigen Umfang bearbeitet werden.

In den Einzelübersichten, die sich mit dem Inhalt der Eingaben usw. befassen, sind nachfolgende Gruppen gebildet worden:

*„Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung“*

Staatsbürgerlicher Unterricht, Erziehung und Ausbildung der Offiziere und der Unterführer, Grundausbildung, allgemeine Ausbildung, Wachdienst, Technischer Dienst, Schichtdienst, sonstiger Dienst u. a.

*„Sonstige Fragen der Inneren Führung“*

Vorgesetztenverhältnis, Vertrauensmann, Beurteilung u. a.

*„Laufbahnangelegenheiten“*

Lehrgänge, Beförderung, Laufbahnwechsel, ROA-Angelegenheiten u. a.

*„Statusfragen“*

Weiterverpflichtung, Ernennung zum Berufssoldaten, Verpflichtungszeit, Entlassung wider Willen, Entlassung auf Antrag, Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand u. a.

*„Rechte aus dem Dienstverhältnis“*

Gesundheitswesen, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung, Urlaub, Ausgang, besoldungsrechtliche Angelegenheiten, Soldatenversorgung, Unterhaltsicherung, Arbeitsplatzschutz, Versicherung u. a.

*„Familienzusammenführung“*

Wohnungsfürsorge, Versetzung zur Familienzusammenführung

*„Sonstiges“*

Freizeitgestaltung, Versetzung aus sonstigen Gründen u. a.

## Inhaltsübersicht

- I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1963 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages
- II. Inhalt der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge,  
Anteil der Teilstreitkräfte
- III. Herkunft der Eingaben usw.
  - a) aufgegliedert nach dem Inhalt
  - b) Anteil der Teilstreitkräfte
- IV. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten
  - a) aufgegliedert nach dem Inhalt der Eingaben usw.
  - b) Anteil der Teilstreitkräfte
- V. Erledigung der Eingaben usw.
  - a) aufgegliedert nach dem Inhalt
  - b) Anteil der Teilstreitkräfte
- VI. Besondere Ergebnisse

**I. Gesamtübersicht**  
**über die im Berichtsjahr 1963 bearbeiteten Eingaben und Beschwerden**  
**und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den**  
**Wehrbeauftragten des Bundestages**

1. Weisungen gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrbeauftragtengesetzes .....	—	
2. Gesamtzahl der im Jahre 1963 eingegangenen Eingaben und Beschwerden sowie der Vorgänge, die auf andere Weise bekanntgeworden und gemäß § 2 Abs. 2 des Wehrbeauftragtengesetzes aufgegriffen worden sind (Sonstige Vorgänge) .....	5 938	
Abzusetzen sind:		
Eingaben usw., die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren .....	502	
Anonyme Eingaben .....	<u>34</u>	
	536	5 402
Von den 5402 verbleibenden Vorgängen waren		
a) Eingaben und Beschwerden .....	4 736	
b) Sonstige Vorgänge .....	666	
3. Zahl der 1963 noch in Bearbeitung befindlichen Eingaben usw. aus den Jahren 1959 bis 1962 .....	<u>1 361</u>	
Gesamtzahl der 1963 bearbeiteten Eingaben usw. ....	<u>6 763</u>	

\*   \*   \*

Die Bearbeitung der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge hatte zur Folge:

a) Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben usw. ....	16 679	
b) Stellungnahmen und Berichte der Truppe, Akteneinsicht usw. ....	10 279	

## II. Inhalt der Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Grundrechtsverletzungen, soweit nicht in den folgenden Spalten erfaßt	Grundrechte und Innere Führung			
		Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten		Verstöße gegen Untergebenenpflichten	
		Strafrecht	Disziplinarrecht	Strafrecht	Disziplinarrecht
1	2	3	4	5	6
Heer .....	28	40	111	206	251
Luftwaffe .....	16	4	40	28	47
Marine .....	1		3		6
Territoriale Verteidigung .....		4	7	25	17
Integrierte Stäbe .....					
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr				2	
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft .....	6			5	5
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr .....					
<b>Insgesamt .....</b>	<b>51</b>	<b>48</b>	<b>161</b>	<b>266</b>	<b>326</b>



(ohne Fürsorgepflicht)				Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn					Insgesamt
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft		Dienst- gestal- tung, Erzie- hung und Aus- bildung	Sonstige Fragen der Inneren Führung	Lauf- bahn- ange- legen- heiten	Status- fragen	Rechte aus dem Dienst- verhält- nis	Familien- Zusam- menfüh- rung	Sonstige	
Straf- recht	Dizipli- narrecht								
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
181	178	178	303	263	496	562	385	590	3 772
31	51	121	132	292	235	383	203	267	1 850
	5	17	23	40	35	75	57	37	299
10	11	19	36	42	51	89	61	67	439
	1	3	4	7		9	4	4	32
		3	1	8	1	9	14	5	43
2	2	18	37	22	44	234	18	183	576
		2		2		3		2	9
224	248	361	536	676	862	1 364	742	1 155	7 020

**III a. Herkunft der Eingaben usw.**  
(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	Weisung des Bun- destages	Eingaben und			
		Abgeord- neter	Truppen- besuch	Soldaten der Bun- deswehr in eige- ner Sache	Soldaten der Bun- deswehr in frem- der Sache
1	2	3	4	5	6
<b>Grundrechtsverletzungen,</b> soweit nicht im folgenden erfaßt .....		2		35	
<b>Grundrechte und Innere Führung</b> (ohne Fürsorgepflicht)					
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten					
a) Strafrecht .....				1	
b) Disziplinarrecht .....		1		109	2
Verstöße gegen Untergebenenpflichten					
a) Strafrecht .....				1	
b) Disziplinarrecht .....				68	
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft					
a) Strafrecht .....		1		17	1
b) Disziplinarrecht .....				92	
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung .....		5	1	269	5
Sonstige Fragen der Inneren Führung .....		8	2	365	7
<b>Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn</b>					
Laufbahnangelegenheiten .....		9		550	2
Statusfragen .....		9		572	1
Rechte aus dem Dienstverhältnis .....		6	2	821	6
Familienzusammenführung .....		15		442	3
Sonstiges .....		8	2	609	9
<b>Insgesamt .....</b>		<b>64 *)</b>	<b>7</b>	<b>3 957</b>	<b>36</b>

\*) Insgesamt haben sich Abgeordnete in 96 Fällen an den Wehrbeauftragten gewandt; 32 dieser Fälle hatte der Wehrbeauftragte bereits aufgegriffen.

Beschwerden					Sonstige Vorgänge				
Vertrauensmänner	Familienangehörige von Soldaten	ehemalige Soldaten der Bundeswehr und Reservisten	Organisationen und Verbände	andere Einsender	Truppenbesuch	Presse	Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	Besondere Vorkommnisse	Sonstige
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	2	4		2		1		5	
		1		1		8	7	30	
	10	2		5		3	1	28	
	3	4		2		10	85	155	
	8	4		4		6	26	210	
	7	2		1		8	32	155	
	6	4				2	3	141	
	31	10	1	13		8	3	15	
4	42	29	2	21		12	14	30	
	78	34	1	2					
1	211	29	1	35				3	
8	170	281	3	44	1	2		10	1
	268	3		16	3			1	
2	160	66	1	123	1	1		173	
15	996	473	9	269	5	61	171	956	1

**III b. Herkunft der Eingaben usw.**

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Weisung des Bundes- tages	Eingaben und				
		Abgeord- neter	Truppen- besuch	Soldaten der Bundes- wehr in eige- ner Sache	Soldaten der Bundes- wehr in frem- der Sache	Ver- trauens- männer
1	2	3	4	5	6	7
Heer .....		30	4	2 090	22	9
Luftwaffe .....		14	3	1 288	8	1
Marine .....		1		216	3	1
Territoriale Verteidigung .....		4		254	2	4
Integrierte Stäbe .....		1		21		
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr .....				32	1	
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft .....		13		48		
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr ....		1		8		
Insgesamt .....		64	7	3 957	36	15

Beschwerden				Sonstige Vorgänge					
Familien- angehörige von Soldaten	ehemalige Soldaten der Bundes- wehr und Reser- visten	Organi- sationen und Verbände	andere Ein- sender	Truppen- besuch	Presse	Mit- teilungen der Staats- anwalt- schaft	Beson- dere Vor- komm- nisse	Sonstige	Insgesamt
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
582	127	3	67	2	33	101	701	1	3 772
226	85		28		7	27	163		1 850
31	16	1	3	1	3	3	20		299
50	20		3	1	13	23	65		439
4	3				2		1		32
8							2		43
95	222	5	168	1	3	17	4		576
									9
996	473	9	269	5	61	171	956	1	7 020

## IV a. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten \*)

(aufgegliedert nach dem Inhalt der Eingaben usw.)

Inhalt	Status		Wehrübende
	Wehrpflichtige in Ausbildungs-Kompanien	sonstige Wehrpflichtige	
1	2	3	4
<b>Grundrechtsverletzungen,</b> soweit nicht im folgenden erfaßt .....		16	
<b>Grundrechte und Innere Führung</b> (ohne Fürsorgepflicht)			
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten			
a) Strafrecht .....		2	
b) Disziplinarrecht .....	2	50	
Verstöße gegen Untergebenenpflichten			
a) Strafrecht .....	20	145	6
b) Disziplinarrecht .....	25	178	5
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft			
a) Strafrecht .....	84	56	5
b) Disziplinarrecht .....	64	65	4
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung .....	18	83	3
Sonstige Fragen der Inneren Führung .....	19	148	2
<b>Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn</b>			
Laufbahnangelegenheiten .....	8	90	3
Statusfragen .....	98	376	3
Rechte aus dem Dienstverhältnis .....	51	312	15
Familienzusammenführung .....	4	29	
Sonstiges .....	49	271	7
<b>Insgesamt .....</b>	<b>442</b>	<b>1 821</b>	<b>53</b>

\*) soweit bekannt

Soldaten auf Zeit	Status		Dienstgrad				
	Berufs- soldaten	Angehörige der Reserve	Offiziere	Offizier- anwärter	Unter- offiziere mit Portepee	Unter- offiziere ohne Portepee	Mann- schaften
5	6	7	8	9	10	11	12
18	4	4	4	1	7	6	28
36	6		10		6	22	10
83	7		18	4	7	39	92
79		1	1	2		5	256
88	1	3	1	2	1	11	307
65	4	2	3	2	3	11	204
81	10	3	8	2	11	21	205
165	25	8	26	9	28	74	204
213	62	28	38	8	58	93	309
423	96	33	55	36	97	153	322
318	22	25	30	11	48	75	684
456	131	212	79	7	189	251	666
471	188	4	49		217	308	149
496	94	59	52	6	113	203	620
2 992	650	382	374	90	785	1 272	4 056

## IV b. Status und Dienstgrad der betroffenen Soldaten \*)

(Anteil der Teilstreitkräfte)

Teilstreitkraft	Status		Wehrübende
	Wehrpflichtige in Ausbildungs-Kompanien	sonstige Wehrpflichtige	
1	2	3	4
Heer .....	363	1 218	35
Luftwaffe .....	64	425	7
Marine .....	2	24	2
Territoriale Verteidigung .....	10	97	6
Integrierte Stäbe .....		3	
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr .....		2	
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft .....	3	52	3
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr .....			
<b>Insgesamt .....</b>	<b>442</b>	<b>1 821</b>	<b>53</b>

\*) soweit bekannt



Soldaten auf Zeit	Status		Offiziere	Offizier- Anwärter	Dienstgrad		Mann- schaften
	Berufs- soldaten	Angehörige der Reserve			Unter- offiziere mit Portepee	Unter- offiziere ohne Portepee	
5	6	7	8	9	10	11	12
1 594	284	90	184	61	344	671	2 450
1 009	185	52	85	24	267	404	1 035
178	45	16	27	4	49	89	118
161	90	13	34	1	77	61	246
17	8	3	5		10	8	9
2	31		17		18	2	2
28	4	208	20		16	37	196
3	3		2		4		
2 992	650	382	374	90	785	1 272	4 056

**V a. Erledigung der Eingaben usw.**  
(aufgegliedert nach dem Inhalt)  
(Überhang aus 1959 bis 1962 in Klammern)

Inhalt	Eingaben und		
	Dem Begehren des Einsenders wurde		
	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen
1	2	3	4
<b>Grundrechtsverletzungen,</b> soweit nicht im folgenden erfaßt .....	8 (9)	6 (7)	5 (6)
<b>Grundrechte und Innere Führung</b> (ohne Fürsorgepflicht)			
Verstöße gegen Vorgesetztenpflichten			
a) Strafrecht .....	(2)	(3)	(3)
b) Disziplinarrecht .....	64 (34)	30 (35)	5 (10)
Verstöße gegen Untergebenenpflichten			
a) Strafrecht .....	1 (2)	1 (2)	6 (6)
b) Disziplinarrecht .....	5 (2)	12 (6)	29 (9)
Verstöße gegen die Pflichten der soldatischen Gemeinschaft			
a) Strafrecht .....	(7)	1 (3)	9 (24)
b) Disziplinarrecht .....	15 (6)	9 (10)	35 (28)
Dienstgestaltung, Erziehung und Ausbildung .....	64 (20)	80 (39)	65 (40)
Sonstige Fragen der Inneren Führung .....	61 (20)	98 (27)	82 (37)
<b>Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn</b>			
Laufbahnangelegenheiten .....	173 (45)	141 (31)	175 (70)
Statusfragen .....	244 (51)	94 (21)	288 (89)
Rechte aus dem Dienstverhältnis .....	435 (105)	242 (78)	308 (118)
Familienzusammenführung .....	291 (80)	130 (46)	121 (48)
Sonstiges .....	341 (73)	139 (31)	215 (58)
<b>Insgesamt .....</b>	<b>1 702 (456)</b>	<b>983 (339)</b>	<b>1 343 (546)</b>

\*) z. B. Einsender hat auf Rückfrage nicht geantwortet

Beschwerden			Sonstige Vorgänge		
Rückgabe der Eingabe	Sonstige Erledigung*)	Bearbeitung nicht abgeschlossen	Bearbeitung abgeschlossen	Bearbeitung nicht abgeschlossen	Insgesamt
5	6	7	8	9	10
	2 (1)	26 (1)		4	51 (24)
	(2)	7 (2)	10 (25)	31 (10)	48 (47)
2 (3)	(7)	22 (12)	13 (33)	25 (3)	161 (137)
	7 (4)	4 (8)	178 (85)	69 (23)	266 (130)
3	4 (6)	26 (4)	127 (62)	120 (7)	326 (96)
	4 (7)	22 (19)	93 (94)	95 (9)	224 (163)
3	6 (8)	36 (11)	83 (54)	61 (6)	248 (133)
13	8 (4)	108 (6)	7 (2)	16	361 (101)
24 (2)	42 (3)	163 (23)	28 (2)	38	536 (114)
	29 (4)	131 (16)			676 (177)
27 (11)	77 (2)	134 (9)	2 (6)	1	862 (185)
22 (7)	46 (3)	289 (34)	7	5	1 364 (341)
32 (3)	69 (3)	108 (2)	1		742 (186)
22 (7)	72 (5)	166 (9)	168 (42)	12 (6)	1 155 (234)
42 (10)					
190 (43)	366 (59)	1 242 (156)	717 (405)	477 (64)	7 020 (2 068)

**V b. Erledigung der Eingaben usw.**  
 (Anteil der Teilstreitkräfte)  
 (Überhang aus 1959 bis 1962 in Klammern)

Teilstreitkraft	Eingaben und Beschwerden		
	Dem Begehren des Einsenders wurde		
	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen
1	2	3	4
Heer .....	839 (226)	500 (161)	649 (263)
Luftwaffe .....	451 (131)	298 (121)	414 (179)
Marine .....	62 (21)	66 (28)	71 (25)
Territoriale Verteidigung .....	709 (24)	66 (13)	54 (21)
Integrierte Stäbe .....	3 (3)	4 (2)	12 (3)
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr .....	7 (3)	(3)	9 (8)
Nichtbestimmbare Teilstreitkraft .....	229 (48)	52 (11)	129 (47)
Sonstige Dienststellen der Bundeswehr .....	2		5
<b>Insgesamt .....</b>	<b>1 702 (456)</b>	<b>983 (339)</b>	<b>1 343 (546)</b>

Rückgabe der Eingabe	Sonstige Erledigung	Bearbeitung nicht abgeschlossen	Sonstige Vorgänge		
			Bearbeitung abgeschlossen	Bearbeitung nicht abgeschlossen	Insgesamt
5	6	7	8	9	10
107 (23)	168 (21)	671 (63)	498 (274)	340 (43)	3 772 (1 074)
48 (16)	93 (9)	349 (41)	119 (109)	78 (16)	1 850 (622)
4	15 (2)	57 (11)	18 (8)	9 (3)	299 (98)
14 (3)	26 (2)	68 (19)	70 (9)	32 (2)	439 (93)
2	2	6 (2)	(2)	3	32 (12)
3	6	16 (4)	2		43 (18)
12 (1)	56 (25)	73 (16)	10 (3)	15	576 (151)
		2			9
190 (43)	366 (59)	1 242 (156)	717 (405)	477 (64)	7 020 (2 068)

## VI. Besondere Ergebnisse

Das Einschreiten des Wehrbeauftragten hatte zur Folge:

- 10 Strafverfahren
- 3 disziplinargerichtliche Verfahren
- 6 einfache Disziplinarstrafen
- 55 disziplinare Maßnahmen
- 87 sonstige Maßnahmen

In 11 Fällen wurden Verstöße gegen § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages gerügt.